

Vorsorge FinTec

Vorsorgereglement 2024

Der sprachlichen Vereinfachung halber werden Begriffe wie "Arbeitgeber, Arbeitnehmer, versicherte Person, Rentner, Partner, Stiftungsrat, Präsident, Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter" usw. in gleicher Weise für Frauen und Männer verwendet.

ABKÜRZUNGEN

ATSG	Bundesgesetz über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, vom 6. Oktober 2000
AHV	Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, vom 20. Dezember 1946
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, vom 25. Juni 1982
BVV2	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, vom 18. April 1984
FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, vom 17. Dezember 1993
FZV	Verordnung zum FZG
WEFV	Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge
WEF	Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (in BVG Art. 30 ff und OR Art. 331d ff)
IVG	Bundesgesetz über die Invalidenversicherung, vom 19. Juni 1959
IV	Eidg. Invalidenversicherung
UVG	Bundesgesetz über die Unfallversicherung, vom 20. März 1981
MVG	Bundesgesetz über die Militärversicherung, vom 19. Juni 1992
ZGB	Zivilgesetzbuch, vom 10. Dezember 1907
OR	Obligationenrecht, vom 30. März 1911
PartG	Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare
FusG	Bundesgesetz über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung, vom 3. Oktober 2003
Reglement	Vorsorgereglement Vorsorge FinTec, inkl. Vorsorgepläne

Versicherte Person	Alle Arbeitnehmer, deren Jahreslohn $\frac{3}{4}$ der jeweiligen jährlichen maximalen AHV-Altersrente (vgl. Vorsorgeplan, Beilage) übersteigt und die das 17. Altersjahr vollendet haben.
Vorversicherung	Versicherte Personen, die am 1. Januar das 24. Altersjahr noch nicht vollendet haben, werden bis zu diesem Zeitpunkt nur für die Risiken Tod und Invalidität versichert.
Rentenbezüger	Alle ehemaligen versicherten Personen, welche aus der Stiftung eine Alters- oder Invalidenrente beziehen.
Versicherter Lohn	Der versicherte Lohn wird im Vorsorgeplan festgehalten. Wird der voraussichtliche AHV-beitragspflichtige Jahreslohn um einen Koordinationsbetrag vermindert, wird dieser bei Teilzeitbeschäftigten entsprechend dem Beschäftigungsgrad angepasst.
Sparguthaben	Für jede versicherte Person wird ein individuelles Sparkonto geführt. Diesem werden Freizügigkeitsleistungen, Einkäufe, Sparbeiträge und Zinsen gutgeschrieben sowie allfällige Bezüge belastet.
Massgebendes Alter	Differenz zwischen laufendem Kalenderjahr und Geburtsjahr.
Referenzalter	Für die Gewährung der Risikoleistungen sowie als ordentliches Referenzalter gilt das Alter 65. Auf Verlangen der versicherten Person wird deren Vorsorge bis zum Ende der Erwerbstätigkeit, höchstens jedoch bis zur Vollendung des 70. Altersjahres, weitergeführt. Dabei kommen die Sparbeiträge der letzten Altersstufe vor Erreichen des Referenzalters gemäss Vorsorgeplan zur Anwendung. Risikobeiträge werden nicht mehr erhoben. Für Einkäufe gilt das maximale Sparguthaben gemäss Vorsorgeplan. Eine vorzeitige Pensionierung ist ab dem Monatsersten nach Vollendung des 58. Altersjahres möglich. Bei einer Weiterversicherung nach Art. 1.9.6. erfolgt der Übertritt in den Altersruhestand in jedem Fall bei Erreichen des Referenzalters.
Altersrente	Die Höhe der Altersrente richtet sich nach dem für die versicherte Person vorhandenen Sparguthaben zum Zeitpunkt der effektiven Pensionierung und dem gemäss dem Jahrgang in diesem Zeitpunkt gültigen Umwandlungssatz. Die gültigen Umwandlungssätze sind im Vorsorgeplan festgehalten.
Alterskapital	An Stelle der Altersrente kann eine teilweise oder vollständige Kapitalabfindung verlangt werden. Die versicherte Person hat dazu spätestens drei Monate vor Pensionierung eine schriftliche Erklärung an die Stiftung einzureichen. Ein späterer Widerruf der Erklärung ist bis drei Monate vor Pensionierung möglich.
Alters-Kinderrente	Die Höhe der Alters-Kinderrente ist im Vorsorgeplan festgehalten.

Ehegattenrente	<p>Die Höhe der Ehegattenrente ist im Vorsorgeplan festgehalten.</p> <p>Anstelle der Ehegattenrente infolge des Todes einer aktiven versicherten Person kann der Ehegatte eine einmalige Todesfallkapitalzahlung per Saldo aller Ansprüche beantragen.</p> <p>Eine ehe-ähnliche Lebensgemeinschaft ist unter Erfüllung bestimmter Voraussetzungen der Ehe bezüglich Rentenanspruchs gleichgestellt.</p>
Waisenrente	<p>Die Höhe der Waisenrente ist im Vorsorgeplan festgehalten.</p>
Todesfallkapital	<p>Ein Todesfallkapital wird fällig, wenn die aktive versicherte Person vor erfolgter Pensionierung stirbt und keine Ehegattenrente zur Auszahlung gelangt.</p> <p>Stirbt ein Bezüger einer Altersrente innerhalb von 5 Jahren nach erfolgter Pensionierung, so wird – wenn keine Ehegatten- oder Lebenspartnerrente zur Auszahlung gelangt – ein Todesfallkapital ausgerichtet.</p> <p>Die Höhe des Todesfallkapitals ist im Vorsorgeplan festgehalten und wird vermindert um eine allfällige einmalige Abfindung gemäss Art. 2.6.1.</p>
Invalidenrente	<p>Die Höhe der vollen Invalidenrente ist im Vorsorgeplan festgehalten und wird längstens bis zum Erreichen des ordentlichen Referenzalters ausgerichtet. Bei Erreichen des ordentlichen Referenzalters (Fälligkeit der Altersrente) wird das weitergeführte Sparguthaben in eine Altersrente umgewandelt.</p>
Invaliden-Kinderrente	<p>Die Höhe der Invaliden-Kinderrente ist im Vorsorgeplan festgehalten.</p>
Leistungskürzungen	<p>Invalidentäts- und Hinterlassenenleistungen werden gekürzt, soweit sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90% des letzten Jahreslohns vor Eintritt des versicherten Ereignisses bzw. die Leistungen gemäss BVG 90% des mutmasslich entgangenen Lohnes übersteigen.</p>
Beiträge	<p>Die Höhe der Beiträge der versicherten Personen und des Arbeitgebers sind im Vorsorgeplan festgehalten.</p>
Einkäufe	<p>Ab Beginn der Sparversicherung gemäss Vorsorgeplan kann die versicherte Person oder der Arbeitgeber jederzeit, jedoch höchstens bis Alter 70, mit einer zusätzlichen Einlage das Sparguthaben der versicherten Person bis zu einem Maximalbetrag erhöhen.</p> <p>Leistungen aus freiwilligen Einkäufen können innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform bezogen werden. Wurde ein Vorbezug für Wohneigentum getätigt, so dürfen freiwillige Einkäufe erst vorgenommen werden, wenn der Vorbezug zurückbezahlt ist.</p>
Einkäufe vorzeitige Pensionierung	<p>Die versicherte Person kann, vor Eintritt eines Vorsorgefalles und sofern sie sich in die maximalen reglementarischen Leistungen eingekauft hat, zusätzlich Einkäufe zum Ausgleich der Leistungsreduktion bei vorzeitiger Pensionierung tätigen. Der maximal mögliche Einkauf zum Ausgleich der Leistungsreduktion bei vorzeitigem Altersrücktritt entspricht der Summe der unverzinsten Sparbeiträge, welche in den letzten sieben Jahren vor Erreichen des ordentlichen Referenzalters zu entrichten wären.</p>

Freizügigkeitsfall	<p>Verlässt die versicherte Person die Pensionskasse bevor ein Vorsorgefall eintritt, hat sie Anspruch auf eine Austrittsleistung, welche nach dem Beitragsprimat berechnet wird. Die Austrittsleistung entspricht dem höchsten der drei nachfolgend angegebenen Beträge im Zeitpunkt des Austritts: Sparguthaben, Mindestbetrag, BVG-Altersguthaben.</p> <p>Die Austrittsleistung ist an die neue Vorsorgeeinrichtung zu überweisen. Eine Barauszahlung ist auf Verlangen der versicherten Person möglich, wenn</p> <ul style="list-style-type: none">- sie die Schweiz endgültig verlässt, vorbehalten bleibt Art. 25f FZG; oder- sie eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht; oder- die Austrittsleistung weniger als ihr Jahresbeitrag beträgt.
Wohneigentum	<p>Die versicherte Person kann bis drei Jahre vor dem ordentlichen Referenzalter ihren Anspruch auf Vorsorgeleistungen oder einen Betrag bis zur Höhe ihrer Austrittsleistung für Wohneigentum zum eigenen Bedarf verpfänden oder einen Betrag bis zur Höhe ihrer Austrittsleistung für Wohneigentum zum eigenen Bedarf vorbeziehen. Hat die versicherte Person im Bezugszeitpunkt das 50. Altersjahr überschritten, kann sie nur noch einen Teil der Austrittsleistung beziehen. Ein Vorbezug kann später zurückbezahlt werden.</p> <p>Der Mindestbetrag für den Vorbezug sowie für eine allfällige spätere Rückzahlung entspricht den gesetzlichen Bestimmungen.</p> <p>Ein Vorbezug kann alle 5 Jahre geltend gemacht werden.</p>
Meldepflicht	<p>Die versicherte Person, die Anspruchsberechtigten sowie die Arbeitgeber sind verpflichtet, der Stiftung wahrheitsgetreu über die für die Vorsorge massgebenden Verhältnisse Auskunft zu erteilen und Änderungen, die das Vorsorgeverhältnis betreffen, sofort mitzuteilen.</p>

INHALT

1.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	9
1.1	Grundlage	9
1.2	Zweck	9
1.3	Anschluss und Austritt eines Vorsorgewerkes	9
1.4	Beitragsprimat	9
1.5	Registrierung, Sicherheitsfonds	9
1.6	Verhältnis zum BVG	10
1.7	Kreis der versicherten Personen	10
1.7.1	<i>Arbeitnehmer</i>	10
1.7.2	<i>Unbezahlter Urlaub</i>	10
1.8	Eintritt	11
1.8.1	<i>Beginn des Vorsorgeschatzes, Anmeldung</i>	11
1.8.2	<i>Aufnahmebedingungen, Gesundheitsprüfung, Vorbehalte</i>	11
1.8.3	<i>Austrittsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen</i>	11
1.8.4	<i>Vorsorgekapitalien aus Freizügigkeitseinrichtungen</i>	12
1.9	Altersbegriffe	12
1.9.1	<i>Massgebendes Alter</i>	12
1.9.2	<i>Ordentliches Referenzalter</i>	12
1.9.3	<i>Flexibler Rücktritt</i>	12
1.9.4	<i>Teilpensionierung</i>	13
1.9.5	<i>Austrittsleistung anstelle der Altersleistung</i>	13
1.9.6	<i>Freiwillige Weiterversicherung bei Entlassung</i>	13
1.10	Bestimmung des versicherten Lohnes	15
1.10.1	<i>Massgebender Jahreslohn</i>	15
1.10.2	<i>Versicherter Lohn</i>	15
1.10.3	<i>Weiterführung der Vorsorge bei Reduktion des Jahreslohnes</i>	16
1.11	Information	16
2.	VORSORGELEISTUNGEN	17
2.1	Leistungsarten	17
2.2	Altersrente, Sparkonto, Sparguthaben, Umwandlungssatz, Kapitalabfindung	17
2.3	Alters-Kinderrenten	18
2.4	Invalidenrenten	18
2.4.1	<i>Weiterführung des Sparguthabens und Austrittsleistung</i>	20
2.5	Invaliden-Kinderrenten	21
2.6	Todesfalleleistungen	21
2.6.1	<i>Ehegattenrenten</i>	21
2.6.2	<i>Ehe-ähnliche Lebensgemeinschaft – Lebenspartnerschaft</i>	22
2.6.3	<i>Waisenrenten</i>	22
2.6.4	<i>Leistungen an den geschiedenen Ehegatten</i>	23
2.6.5	<i>Todesfallkapital</i>	23
2.6.6	<i>Rückerstattung der Einkäufe im Todesfall</i>	24
2.7	Risikovorsorge	24
2.8	Kürzung der Leistungen bei schwerem Verschulden	24
2.9	Ungerechtfertigte Vorteile, Koordination mit anderen Versicherungen	24

2.10	Vorleistungspflicht	26
2.11	Subrogation	26
2.12	Rückerstattung zu Unrecht bezogener Leistungen	26
2.13	Anpassung laufender Renten an die Teuerung	26
2.14	Kapitalauszahlung bei Geringfügigkeit der Renten	27
2.15	Auszahlung der Vorsorgeleistungen, Erfüllungsort	27
2.16	Anspruchsbegründung	27
2.17	Abtretung und Verpfändung	27
2.18	Freiwillige Kassenleistungen	27
3.	FINANZIERUNG	28
3.1	Grundsatz	28
3.2	Höhe der Beiträge und der Spargutschriften	28
3.3	Beitragspflicht	28
3.4	Beitragszahlung, Beitragsbezug, Verzugszinsen	29
3.5	Beitragsreduktion	29
3.6	Einkauf	29
3.6.1	<i>Einkäufe vorzeitiger Altersrücktritt</i>	30
3.7	Arbeitgeber-Beitragsreserven	30
3.8	Unterdeckung	31
3.9	Überschussbeteiligung	31
3.10	Versicherungstechnische Rückstellungen	31
3.11	Vermögensanlagen	32
4.	FREIZÜGIGKEITSFALL	33
4.1	Austrittsleistung	33
4.2	Übertragung und Auszahlung der Austrittsleistung	33
4.3	Erhaltung des Vorsorgeschutzes in anderer Form	33
4.4	Barauszahlung	34
4.5	Vom Arbeitgeber finanzierte Eintritts- / Einkaufsleistungen	34
4.6	Abrechnung und Information	34
4.7	Berechnung der Austrittsleistung	34
4.7.1	<i>Ordentlicher Anspruch</i>	35
4.7.2	<i>Mindestbetrag bei Austritt aus der Pensionskasse</i>	35
4.7.3	<i>Gewährleistung der obligatorischen Vorsorge</i>	35
4.8	Leistung bei Ehescheidung und Auflösung der eingetragenen Partnerschaft	35
4.9	Teil- oder Gesamtliquidation	37
4.10	Weiterführung der Risikoleistungen	37
5.	WOHNEIGENTUMSFÖRDERUNG	38
5.1	Verpfändung	38
5.1.1	<i>Voraussetzungen und Höhe der Verpfändung</i>	38
5.1.2	<i>Mitteilung an die Pensionskasse</i>	38
5.1.3	<i>Pfandgläubiger</i>	38
5.1.4	<i>Verwertung des Pfandes</i>	38

5.2	Vorbezug.....	38
5.2.1	Voraussetzungen und Höhe des Vorbezugs	38
5.2.2	Mindestbetrag, mehrfacher Vorbezug.....	39
5.2.3	Kürzung der Leistungen.....	39
5.2.4	Auszahlung	39
5.2.5	Rückzahlung	40
5.2.6	Mindestbetrag der Rückzahlung	40
5.2.7	Wechsel des Wohneigentums	40
5.2.8	Rückzahlung bei Wertminderungen.....	40
5.2.9	Erhöhung des Leistungsanspruches bei Rückzahlung.....	40
5.2.10	Sicherung des Vorsorgezwecks.....	40
5.3	Allgemeines, Begriffe	41
5.3.1	Wohneigentum	41
5.3.2	Mieter-Beteiligungen	41
5.3.3	Eigenbedarf.....	41
5.3.4	Voraussetzungen und Nachweis	42
5.3.5	Information	42
5.3.6	Austritt; Meldung an die neue Vorsorgeeinrichtung.....	42
5.3.7	Meldung an die Eidg. Steuerverwaltung	42
5.3.8	Kosten	42
6.	ORGANISATION	43
6.1	Verwaltung und Organisation.....	43
6.1.1	Stiftungsrat.....	43
6.1.2	Paritätische Verwaltung	43
6.1.3	Sitzungen	43
6.1.4	Beschlüsse.....	44
6.2	Delegiertenversammlung	44
6.3	Vorsorgekommission.....	44
6.3.1	Zusammensetzung der Vorsorgekommission.....	44
6.3.2	Wahl der Vorsorgekommission	45
6.3.3	Neuwahlen	45
6.3.4	Konstituierung und Sitzungen der Vorsorgekommission	45
6.3.5	Aufgaben und Kompetenzen der Vorsorgekommission	45
6.4	Pflichten des Arbeitgebers	46
6.5	Geschäftsstelle.....	46
6.6	Revisionsstelle	46
6.7	Zugelassener Experte für berufliche Vorsorge	47
6.8	Aufsicht.....	47
6.9	Datenschutzbestimmungen	47
7.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	49
7.1	Schweigepflicht	49
7.2	Auskunfts- und Meldepflicht, Auskunftserteilung, Datenschutz	49
7.3	Verjährung von Ansprüchen	49
7.4	Aufbewahrung von Vorsorgeunterlagen	50
7.5	Rechtsstreitigkeiten, Gerichtsstand	50

7.6	Haftungsbegrenzung.....	50
7.7	Reglementsänderungen.....	50

7.8	Übergangsbestimmungen	51
7.8.1	Senkung des Umwandlungssatzes per 01.01.2018	51
7.8.2	Stabilisierung des Umwandlungssatzes per 01.01.2029	51
7.9	Lücken im Reglement	52
7.10	Inkrafttreten des Reglements	52

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1.1 Grundlage

Der Stiftungsrat der Vorsorge FinTec in Bern (nachstehend "Pensionskasse" genannt) erlässt in Ausführung von Art. 2 Abs. 3 der Statuten das vorliegende Reglement.

Die Pensionskasse führt für jeden angeschlossenen Arbeitgeber ein eigenes Vorsorgewerk, welches bezweckt, die Arbeitnehmer des Arbeitgebers und allfälliger Tochtergesellschaften gegen die wirtschaftlichen Folgen des Erwerbsausfalls im Alter, bei Erwerbsunfähigkeit und Tod zu schützen. Für jedes Vorsorgewerk sind die Finanzierung sowie die Leistungen in einem Vorsorgeplan festgehalten.

In eingetragener Partnerschaft lebende Personen gemäss Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft vom 18. Juni 2004 (Partnerschaftsgesetz) haben in diesem Reglement die gleiche Rechtsstellung wie verheiratete Personen. Wird in diesem Reglement von verheirateten (resp. unverheirateten) versicherten Personen oder von Ehegatten gesprochen, gilt dies sinngemäss auch für in eingetragener Partnerschaft lebende Personen.

1.2 Zweck

Die Stiftung bezweckt die berufliche Vorsorge im Rahmen des BVG und seiner Ausführungsbestimmungen für die Arbeitnehmer, die der Stiftung angeschlossenen Arbeitgeber und für Angehörige und Hinterlassene, auf welche das BVG anwendbar ist, gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität.

Sie kann über die gesetzlichen Mindestleistungen hinaus weitergehende Vorsorge betreiben und zudem Unterstützungen in Notlagen, wie Krankheit, Unfall oder Arbeitslosigkeit leisten.

1.3 Anschluss und Austritt eines Vorsorgewerkes

Die Modalitäten bei Anschluss und Austritt eines Vorsorgewerkes werden in einer separaten Anschlussvereinbarung geregelt. In der Anschlussvereinbarung werden ebenfalls die für das Vorsorgewerk gültigen Vorsorgepläne definiert.

Bei Austritt eines angeschlossenen Arbeitgebers werden sämtliche Pflichten gegenüber den versicherten Personen und den Rentenbezügern an den neuen Vorsorgeträger überwiesen.

1.4 Beitragsprimat

Die Pensionskasse berechnet ihre Austrittsleistungen nach Art. 15 FZG (Beitragsprimat) als Spareinrichtung.

1.5 Registrierung, Sicherheitsfonds

Die Pensionskasse ist im Register für die berufliche Vorsorge des Kantons Bern eingetragen und untersteht der Aufsicht der Bernischen BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSA).

Die Pensionskasse ist dem Sicherheitsfonds angeschlossen.

1.6 Verhältnis zum BVG

Die Pensionskasse ist eine umhüllende Vorsorgeeinrichtung. Kapitalbezüge (Bezüge für Wohneigentum, Scheidungsbezüge, Alterskapital) werden dem reglementarischen Sparguthaben belastet, wobei jeweils eine anteilmässige Kürzung im prozentualen Verhältnis des obligatorischen und überobligatorischen Sparguthabens stattfindet. Bei einer Rückzahlung der getätigten Kapitalbezüge werden diese wiederum anteilmässig dem obligatorischen und überobligatorischen Sparguthaben gutgeschrieben.

Die Mindestleistungen gemäss BVG werden in jedem Fall garantiert.

Die Pensionskasse führt die Alterskonten nach BVG in Form einer Schattenrechnung.

1.7 Kreis der versicherten Personen

1.7.1 Arbeitnehmer

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, im Rahmen der Pensionskasse sämtliche von ihm beschäftigten Arbeitnehmer obligatorisch der Vorsorge gemäss diesem Reglement zu unterstellen, falls deren Jahreslohn die Eintrittsschwelle gemäss BVG übersteigt und sie das 17. Altersjahr vollendet haben. Diese Arbeitnehmer werden nachstehend geschlechtsunabhängig als "versicherte Person" bezeichnet.

Von der obligatorischen Unterstellung unter die Vorsorge gemäss diesem Reglement sind ausgenommen:

- Arbeitnehmer, die im Sinne der IV zu mindestens 70% invalid sind sowie Arbeitnehmer, die provisorisch nach Art. 26a BVG weiterversichert werden;
- Arbeitnehmer, die das ordentliche Referenzalter bereits erreicht oder überschritten haben;
- Arbeitnehmer, mit denen ein Arbeitgeber einen befristeten Arbeitsvertrag von höchstens drei Monaten abgeschlossen hat. Wird das Arbeitsverhältnis ohne Unterbruch über die Dauer von drei Monaten hinaus verlängert, so ist der Arbeitnehmer von dem Zeitpunkt an obligatorisch der Vorsorge gemäss diesem Reglement zu unterstellen, in dem die Verlängerung vereinbart wurde;
- mehrere aufeinanderfolgende Anstellungen beim gleichen Arbeitgeber oder Einsätze für das gleiche verleihende Unternehmen insgesamt länger als drei Monate dauern und kein Unterbruch drei Monate übersteigt: In diesem Fall ist der Arbeitnehmer ab Beginn des insgesamt vierten Arbeitsmonats versichert; wird jedoch vor dem ersten Arbeitsantritt vereinbart, dass die Anstellungs- oder Einsatzdauer insgesamt drei Monate übersteigt, so ist der Arbeitnehmer ab Beginn des Arbeitsverhältnisses versichert;
- Arbeitnehmer, die nebenberuflich bei einem Arbeitgeber tätig sind und bereits anderweitig für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben.

Die Pensionskasse führt keine freiwillige Vorsorge von teilbeschäftigten Arbeitnehmern für den Lohnteil, den diese bei anderen Arbeitgebern als den der Pensionskasse angeschlossenen Arbeitgebern beziehen.

1.7.2 Unbezahlter Urlaub

Versicherte Personen, die vom Arbeitgeber für maximal 24 Monate ohne Besoldung beurlaubt werden, können weiterhin bei der Pensionskasse versichert bleiben. Auf Wunsch der versicherten Person kann der Vorsorgeschutz auf die Risiken Tod und Invalidität begrenzt werden. In diesem Fall wird die Altersleistung entsprechend herabgesetzt.

Die gesamten Beiträge gehen zu Lasten der versicherten Person und sind vor Antritt des unbezahlten Urlaubs durch den Arbeitgeber an die Pensionskasse zu überweisen. Sie unterliegen nicht den Mindestbestimmungen von Artikel 17 FZG.

1.8 Eintritt

1.8.1 Beginn des Vorsorgeschutzes, Anmeldung

Der Vorsorgeschutz gemäss diesem Reglement bzw. gemäss Vorsorgeplan beginnt an dem Tag, an dem das Arbeitsverhältnis anfängt oder erstmals Lohnanspruch besteht, in jedem Fall aber im Zeitpunkt, in dem sie sich auf den Weg zur Arbeit begibt.

Der Vorsorgeschutz für die Risiken Tod und Invalidität beginnt frühestens am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres. Die Altersvorsorge beginnt frühestens am 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres bzw. gemäss Vorsorgeplan.

Die Anmeldung der versicherten Person erfolgt durch den Arbeitgeber.

1.8.2 Aufnahmebedingungen, Gesundheitsprüfung, Vorbehalte

Die Aufnahmebedingungen können von einer vertrauensärztlichen Untersuchung, deren Kosten zu Lasten der Pensionskasse gehen, abhängig gemacht werden. Falls im Zeitpunkt der Unterstellung unter die Vorsorge gemäss diesem Reglement kein einwandfreier Gesundheitszustand besteht, so können die Todesfall- und / oder Invaliditätsleistungen bis auf die gesetzlichen Minimalleistungen gemäss BVG herabgesetzt oder ein Vorbehalt ausgesprochen werden. Die Leistungsaufhebung bzw. –reduktion ist der versicherten bzw. anspruchsberechtigten Person innert 3 Monaten nach Einsicht in die Akten der übrigen beteiligten Versicherer und Ärzte anzuzeigen. Die Anzeige erfolgt rechtzeitig, wenn sie innert der Dreimonatsfrist versandt wird (massgebend ist der Poststempel). Bei späterem Nachweis eines einwandfreien Gesundheitszustandes, in jedem Fall spätestens nach fünf Jahren, werden diese Einschränkungen aufgehoben. Tritt ein Vorsorgefall während der Vorbehaltsdauer ein, werden die Einschränkungen auf den überobligatorischen Leistungen lebenslänglich aufrechterhalten.

Der Teil des Vorsorgeschutzes, der mit den eingebrachten Austrittsleistungen erworben wird, wird nicht durch einen neuen gesundheitlichen Vorbehalt geschmälert. Die bei der früheren Vorsorgeeinrichtung abgelaufene Zeit eines Vorbehaltes wird auf die neue Vorbehaltsdauer angerechnet.

Tritt ein Vorsorgefall vor Durchführung der verlangten Gesundheitsprüfung ein, so können die Leistungen, die aufgrund des Gesundheitszustandes zu einer Herabsetzung oder einem Vorbehalt führen könnten, auf die gesetzlichen Minimalleistungen beschränkt werden.

1.8.3 Austrittsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen

Austrittsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen sind in die Pensionskasse einzubringen.

Die versicherte Person hat der Pensionskasse Einsicht in die Abrechnungen über die Austrittsleistung aus dem früheren Vorsorgeverhältnis zu gewähren.

Die Pensionskasse kann die Austrittsleistung aus dem früheren Vorsorgeverhältnis für Rechnung der versicherten Person einfordern.

1.8.4 Vorsorgekapitalien aus Freizügigkeitseinrichtungen

Vorsorgekapitalien von Freizügigkeitseinrichtungen sind in die Pensionskasse einzubringen.

Die versicherte Person hat der Freizügigkeitseinrichtung den Eintritt in die Pensionskasse zu melden. Sie hat der Pensionskasse die bisherigen Freizügigkeitseinrichtungen sowie die Form des dort geführten Vorsorgeschatzes mitzuteilen.

Die Pensionskasse kann das Vorsorgekapital aus einer Form der Vorsorgeschatzerhaltung für Rechnung der versicherten Person einfordern.

1.9 Altersbegriffe

1.9.1 Massgebendes Alter

Das für die Berechnungen und die Unterstellung unter die Altersvorsorge massgebende Alter ist gleich der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

1.9.2 Ordentliches Referenzalter

Das ordentliche Referenzalter entspricht dem Referenzalter gemäss den Bestimmungen der AHV / IV. Es wird automatisch an gesetzliche Änderungen angepasst.

Andere Definitionen des ordentlichen Referenzalters sind für die einzelnen Vorsorgewerke möglich und sind im Vorsorgeplan des Reglements festgehalten.

Rentenbeginn ist immer der 1. eines Monats.

1.9.3 Flexibler Rücktritt

Vom ordentlichen Referenzalter kann abgewichen werden.

Eine vorzeitige Pensionierung kann frühestens am Monatsersten nach Vollendung des 58. Altersjahres erfolgen.

Setzt die versicherte Person das Arbeitsverhältnis über das ordentliche Referenzalter hinaus fort, so kann sie den Bezug der Altersleistung ganz oder teilweise bis zur Pensionierung beitragsfrei aufschieben oder die Vorsorge mit Sparbeiträgen gemäss Art. 3.2 weiterführen. In diesem Fall werden das vorhandene Sparguthaben und im Falle der Weiterführung der Vorsorge die beidseitig weiterhin geleisteten Sparbeiträge bis zum Zeitpunkt der effektiven Pensionierung verzinst. Die Altersleistung wird spätestens nach Vollendung des 70. Altersjahres fällig.

Bei einer freiwilligen Weiterversicherung nach Art. 1.9.6 erfolgt der Übertritt in den Altersruhestand spätestens bei Erreichen des ordentlichen Referenzalters.

Bei versicherten Personen, deren Arbeitsverhältnis nach dem 58. Altersjahr aufgelöst wird, erfolgt eine vorzeitige Pensionierung, vorbehalten bleibt die Weiterführung des Versicherungsschatzes gemäss Art. 1.9.6. Die versicherte Person kann jedoch schriftlich die Überweisung der Austrittsleistung nach Art. 4.1. verlangen, wenn sie nachweist, dass sie in der Schweiz eine selbständige Erwerbstätigkeit oder in der Schweiz / Liechtenstein eine unselbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt oder bei der Arbeitslosenkasse als arbeitslos gemeldet ist.

Setzt die versicherte Person die Erwerbstätigkeit im Einvernehmen der Firma über das ordentliche Referenzalter hinaus fort, wird die Altersrente erst im Folgemonat nach Beendigung der Erwerbstätigkeit, spätestens jedoch im Folgemonat bei Vollendung des 70. Altersjahres fällig.

Die Altersleistung wird spätestens nach Vollendung des 70. Altersjahres fällig.

Wird die versicherte Person während dem Aufschub der Pensionierung über das Referenzalter hinaus arbeitsunfähig, erfolgt die Pensionierung mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses.

Stirbt die versicherte Person während dem Aufschub der Pensionierung über das Referenzalter hinaus, gilt sie für die Festsetzung der Hinterlassenenleistungen als Rentenbezüger.

1.9.4 Teilpensionierung

Zwischen dem Alter 58 und dem ordentlichen Referenzalter hat die versicherte Person die Möglichkeit, sich für einen Teil seines Arbeitsverhältnisses pensionieren zu lassen.

Die versicherte Person kann die Altersleistung abgestuft in bis zu drei Schritten beziehen.

Der erste Teilbezug muss mindestens 20 Prozent der Altersleistung betragen. Der Anteil, der vor dem ordentlichen Referenzalter bezogenen Altersleistung darf den Anteil der Lohnreduktion nicht übersteigen.

Die versicherte Person kann bei jedem Teilpensionierungsschritt wählen, welchen Anteil sie als Altersrente und welchen sie in Kapitalform beziehen möchte.

Das im Zeitpunkt der Teilpensionierung vorhandene Altersguthaben (auch das BVG-Altersguthaben) wird proportional herabgesetzt.

Falls der nach der Lohnreduktion verbleibende Jahreslohn unter die Eintrittsschwelle gemäss BVG fällt (vgl. Vorsorgeplan, Beilage), erfolgt die vollständige Pensionierung.

Tritt bei einer versicherten Person nach dem Antritt einer vorzeitigen Pensionierung eine Invalidität im Sinne dieses Reglements ein, besteht im Umfang der vorzeitigen Pensionierung kein Anspruch auf Invaliditätsleistungen der Pensionskasse.

1.9.5 Austrittsleistung anstelle der Altersleistung

Übt die versicherte Person nach dem Austritt aus der Pensionskasse eine Erwerbstätigkeit aus oder ist als arbeitslos gemeldet, so wird die reglementarische Austrittsleistung ausgerichtet, es sei denn, die versicherte Person mache ihren Anspruch auf Altersleistungen geltend.

Hat die versicherte Person im Zeitpunkt des Austritts aus der Pensionskasse das ordentliche Referenzalter erreicht und übt sie keine Erwerbstätigkeit aus, so ist nur die Ausrichtung der reglementarischen Altersleistungen möglich.

1.9.6 Freiwillige Weiterversicherung bei Entlassung

Den in der Pensionskasse versicherten Personen ist gestützt auf Art. 47a BVG die Möglichkeit der freiwilligen Weiterversicherung bei Ausscheiden nach Vollendung des 58. Altersjahres einzuräumen.

Folgende Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein:

- a) Das Arbeitsverhältnis muss vom Arbeitgeber nach Vollendung des 58. Altersjahres aufgelöst worden sein.
- b) Die versicherte Person muss die Weiterführung der beruflichen Vorsorge verlangen.
- c) Die Geltendmachung des Anspruchs auf die Weiterführung der Vorsorge nach Art. 47a BVG hat die versicherte Person vor dem Austritt schriftlich und unter Nachweis der durch den Arbeitgeber ausgesprochenen Auflösung des Arbeitsverhältnisses zu verlangen.

Die versicherte Person hat der Pensionskasse mitzuteilen, in welchem Umfang sie die Versicherung weiterführen will [vgl. nachstehende Wahloptionen a) und b)]. In jedem Fall ist die versicherte Person verpflichtet, die Risiken Tod und Invalidität weiter versichert zu lassen.

- a) Weiterführung der Altersvorsorge mit Leistung von Sparbeiträgen
- b) Weiterführung der Altersvorsorge ohne Leistung von Sparbeiträgen

Die gewählte Lösung kann jährlich mit Wirkung per 1. Juli eines Kalenderjahres gewechselt werden. Die Pensionskasse ist dabei bis spätestens 31. Mai schriftlich zu informieren. Ohne schriftliche Mitteilung bleibt die gewählte Form in Kraft.

Der letzte versicherte Lohn wird unverändert weitergeführt.

Die reglementarischen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge (inkl. Verwaltungskosten) sind monatlich vollumfänglich durch die versicherte Person zu leisten. Sie unterliegen nicht den Mindestbestimmungen von Artikel 17 FZG. Die versicherte Person hat auch allfällige Sanierungsbeiträge (Anteil Arbeitnehmer) zu leisten.

Während der Dauer der freiwilligen Weiterversicherung gelten die gleichen Rechte und Pflichten hinsichtlich Verzinsung, Umwandlungssatz, Beiträge, Sanierung, etc. wie für die übrigen versicherten Personen.

Die Weiterversicherung endet bei Eintritt der Risiken Tod oder Invalidität oder bei Erreichen des ordentlichen Referenzalters.

Die Weiterversicherung endet zudem, wenn beim Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung mehr als zwei Drittel der Austrittsleistung für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen benötigt werden. Werden weniger als zwei Drittel der Austrittsleistung in die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen, bleibt die Versicherung bei der Pensionskasse bestehen; allerdings wird der in der bisherigen Pensionskasse versicherte Lohn entsprechend der Höhe, der auf die neue Vorsorgeeinrichtung übertragenen Austrittsleistung prozentual reduziert.

Die versicherte Person kann die Weiterversicherung jederzeit auf das nächste Monatsende schriftlich kündigen.

Die Pensionskasse kann die Weiterversicherung kündigen, wenn Beitragsausstände nach einmaliger Mahnung nicht innerhalb von 30 Tagen beglichen werden.

Hat die freiwillige Weiterversicherung mehr als zwei Jahre gedauert, so ist ein Vorbezug oder eine Verpfändung für Wohneigentum nicht mehr möglich. Ausserdem kann die Altersleistung nur noch in Rentenform bezogen werden (Art. 2.14 bleibt vorbehalten).

1.10 Bestimmung des versicherten Lohnes

1.10.1 Massgebender Jahreslohn

Der massgebende Jahreslohn entspricht dem massgebenden AHV-beitragspflichtigen Jahreslohn, der am 1. Januar eines Jahres bzw. bei Beginn des Arbeitsverhältnisses vereinbart wurde. Der Stichtag für die Meldung des neuen Jahreslohnes kann im Anschlussvertrag anders festgelegt werden.

Ein allfälliger Bonus beziehungsweise eine Leistungsprämie (die Leistungskomponente des Lohnes im Unterschied zum Grundlohn) muss bis zum oberen BVG-Grenzwert (dreifache maximale AHV-Altersrente) in den massgebenden Jahreslohn einbezogen werden.

Sofern im Anschlussvertrag nicht anders vereinbart, ist ein allfälliger Bonus beziehungsweise eine Leistungsprämie über dem oberen BVG-Grenzwert nicht versichert.

Sofern im Anschlussvertrag nichts anderes vereinbart ist, sind eine Abgangsentschädigung gemäss Obligationenrecht Art. 339b und andere gelegentlich anfallende Lohnanteile nicht versichert.

Ist ein Arbeitnehmer weniger als ein Jahr bei einem der angeschlossenen Arbeitgeber beschäftigt, so gilt als Jahreslohn der Lohn, den der Arbeitnehmer bei ganzjähriger Beschäftigung erzielen würde. Für versicherte Personen, die im Stundenlohn angestellt sind, wird der Jahreslohn bei Eintritt in die Pensionskasse auf Basis des erwarteten Pensums festgelegt.

Lohnbestandteile, die nur gelegentlich anfallen, sowie andere Nebenbezüge, werden nicht angerechnet.

Der Jahreslohn ist grundsätzlich für das ganze Kalenderjahr gültig. Eine unterjährige Lohnmutation, deren Ursache

- in einer Beschäftigungsgradänderung liegt oder
- eine Erhöhung bzw. Reduktion von mind. 20% beträgt,

wird berücksichtigt.

Der massgebende Lohn kann auch

- aufgrund des letzten Jahreslohnes festgelegt werden, wobei die für das laufende Jahr bereits vereinbarten Änderungen berücksichtigt werden, oder,
- falls der Beschäftigungsgrad oder die Einkommenshöhe stark schwanken, pauschal nach dem Durchschnittslohn der jeweiligen Berufsgruppe festgesetzt werden.

1.10.2 Versicherter Lohn

Der versicherte Lohn entspricht grundsätzlich dem Jahreslohn gemäss Art. 1.10.1 abzüglich eines Koordinationsbetrages.

Der Koordinationsbetrag ist im Vorsorgeplan festgehalten. Bei Teilzeitbeschäftigten wird der Koordinationsbetrag mit dem Beschäftigungsgrad multipliziert.

Das Minimum und das Maximum des versicherten Lohnes sind im Vorsorgeplan festgehalten.

Sinkt der Jahreslohn vorübergehend wegen Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Mutterschaft, Vaterschaft, Adoption, Betreuung von Angehörigen oder Kindern, oder ähnlichen Gründen, so behält der bisherige versicherte Lohn so lange Gültigkeit, als die Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers nach Art. 324a des Obligationenrechts bestehen würde oder ein Mutterschaftsurlaub nach Art. 329f des Obligationenrechts, ein Vaterschaftsurlaub nach Art. 329g des Obligationenrechts oder ein Betreuungsurlaub nach Art. 329i des Obligationenrechts oder ein Adoptionsurlaub nach Art. 329j OR des Obligationenrechts dauert. Der Arbeitnehmer kann jedoch die Herabsetzung des versicherten Lohnes verlangen.

Der Stiftungsrat kann bezüglich Bestimmung des Jahreslohnes und des versicherten Lohnes für die einzelnen Vorsorgewerke andere Perioden als das Kalenderjahr im Vorsorgeplan der Reglemente vorsehen.

1.10.3 Weiterführung der Vorsorge bei Reduktion des Jahreslohnes

Wird der Jahreslohn einer versicherten Person nach Vollendung des 58. Altersjahres um höchstens 50% reduziert, so wird auf Verlangen der versicherten Person die Vorsorge für den bisherigen versicherten Lohn weitergeführt. Die Beiträge auf dem freiwillig versicherten Lohnanteil gehen vollumfänglich zulasten der versicherten Person.

Die Weiterversicherung des bisherigen versicherten Lohnes ist bis zum ordentlichen Referenzalter möglich.

Die Höhe der Beiträge richtet sich nach dem Vorsorgeplan. Diese Beiträge unterliegen nicht den Mindestbestimmungen von Artikel 17 FZG.

1.11 Information

Die Pensionskasse informiert die versicherten Personen jährlich über

- die Leistungsansprüche, den versicherten Lohn, den Beitragssatz und das Alterskapital;
- die reglementarische Austrittsleistung und das Altersguthaben nach BVG;
- die Organisation und die Finanzierung;
- die Mitglieder des Stiftungsrates.

Den versicherten Personen wird die Jahresrechnung und der Jahresbericht ausgehändigt sowie die notwendigen Informationen über den Kapitalertrag, den versicherungstechnischen Risikoverlauf, die Verwaltungskosten, die Deckungskapitalberechnung, die Reservebildung und den Deckungsgrad abgegeben. Basis für diese Informationen ist der jeweils letzte Bericht des Experten für berufliche Vorsorge.

2. VORSORGELEISTUNGEN

2.1 Leistungsarten

Die Leistungen der Pensionskasse bestehen aus:

- Altersrenten und Alters-Kinderrenten oder Kapitalabfindung, AHV-Überbrückungsrenten
- Invalidenrenten und Invaliden-Kinderrenten
- Ehegatten- und Waisenrenten
- Leistungen an den Lebenspartner
- Leistungen an den geschiedenen Ehegatten
- Todesfallkapital

Anspruch auf eine Vorsorgeleistung besteht nur, sofern diese im Vorsorgeplan vorgesehen ist.

2.2 Altersrente, Sparkonto, Sparguthaben, Umwandlungssatz, Kapitalabfindung

Bei Erreichen des Referenzalters hat die versicherte Person Anspruch auf eine lebenslänglich zahlbare Altersrente.

Für jede versicherte Person wird ein individuelles Sparkonto geführt, aus dem das Sparguthaben ersichtlich ist. Dieses Sparkonto wird getrennt für Arbeitnehmer- und Arbeitgeber-Spargutschriften geführt.

Die Höhe der Altersrente richtet sich nach dem für die versicherte Person vorhandenen Sparguthaben zum Zeitpunkt der effektiven Pensionierung und dem gemäss dem Jahrgang in diesem Zeitpunkt gültigen Umwandlungssatz. Die gültigen Umwandlungssätze sind im Vorsorgeplan festgehalten.

Das Sparguthaben setzt sich zusammen aus:

- den von der versicherten Person eingebrachten Freizügigkeitsleistungen und geleisteten Einkaufssummen;
- den Rückzahlungen von Vorbezügen;
- den Beträgen, die im Rahmen eines Vorsorgeausgleichs überwiesen und gutgeschrieben worden sind;
- den Beträgen, die im Rahmen eines Wiedereinkaufs nach der Scheidung gutgeschrieben worden sind;
- den für die versicherte Person während ihrer Zugehörigkeit zur Kasse geleisteten Sparbeiträgen;
- dem auf diesen Beträgen vergüteten Zins, wobei die Spargutschriften des laufenden Jahres nicht verzinst werden;
- allfälligen Zuweisungen aus Ertragsüberschüssen der Pensionskasse;
- allfälligen Zuweisungen aus freien Mitteln von patronalen Vorsorgefonds.

Die jährlichen Sparbeiträge ergeben sich aufgrund des versicherten Lohnes und des Alters der versicherten Person gemäss Vorsorgeplan.

Die Höhe des Zinssatzes wird jährlich vom Stiftungsrat festgelegt. Der Entscheid über die definitive Verzinsung erfolgt in der Regel auf das Ende des Kalenderjahres.

Er kann dabei für die unterjährigen Verzinsungen für das folgende Jahr einen provisorischen Zinssatz festlegen. Mit dem unterjährigen Zinssatz werden die Sparguthaben der Mutationen des folgenden Jahres verzinst (Mutationszinssatz).

Der Jahresendzinssatz wird gegen Ende des laufenden Jahres vom Stiftungsrat festgelegt. Mit dem Jahresendzinssatz werden die Sparguthaben der versicherten Personen verzinst, welche am Ende des Jahres nicht aus dem aktiven Bestand ausgeschieden sind.

Die Verzinsung der Sparguthaben kann bis auf null (Nullverzinsung) abgesenkt werden. In der Schattenrechnung (Vergleichsrechnung des Altersguthabens gemäss BVG) ist die Mindestverzinsung unter Vorbehalt der Massnahmen gemäss Art. 3.8 gewährleistet.

Die versicherte Person kann anstelle der Altersrente eine ganze oder teilweise Kapitalabfindung verlangen. Damit fällt der Anspruch auf anwartschaftliche Hinterlassenenrenten (Ehegatten- und Waisenrenten) ganz oder teilweise dahin. Die versicherte Person hat eine entsprechende Erklärung spätestens drei Monate vor der Pensionierung schriftlich der Pensionskasse einzureichen. Bei verheirateten Personen ist die Kapitalauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte schriftlich zustimmt (notariell beglaubigt oder nach Wunsch unter Beibringung des Identitätsnachweises durch persönliches Vorsprechen bei der Firma oder am Sitz der Pensionskasse). Ein späterer Widerruf der Erklärung ist bis drei Monate vor Pensionierung möglich.

Wird der Anstellungsgrad einer versicherten Person nach Vollendung des 58. Altersjahres und vor Vollendung des ordentlichen Referenzalters einseitig durch den Arbeitgeber reduziert, oder wird die Anstellung einseitig durch den Arbeitgeber aufgelöst, so kann die Option auf Kapitalabfindung ohne Einhaltung der Frist wahrgenommen werden.

Die versicherte Person kann zulasten ihrer späteren Rentenansprüche eine AHV-Überbrückungsrente bis zum Höchstbetrag der einfachen AHV-Altersrente verlangen. Die jährliche Rente wird in diesem Falle, vom Zeitpunkt des Beginnes der AHV-Altersrente an, gekürzt. Der Kürzungssatz ist im Vorsorgeplan festgehalten.

Durch die Kürzung darf der Rentenanspruch höchstens um einen Drittel geschmälert werden. Entsprechend wird die Überbrückungsrente gegebenenfalls reduziert. Bei einer vollständigen Kapitalabfindung ist eine Überbrückungsrente nicht möglich.

2.3 Alters-Kinderrenten

Die versicherte Person, der eine Altersrente zusteht, hat für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Kinderrente. Die Höhe ist im Vorsorgeplan festgehalten.

Die Bestimmungen über die Waisenrenten gelten sinngemäss.

2.4 Invalidenrenten

Anspruch auf eine Invalidenrente haben versicherte Personen, die vor Erreichen des ordentlichen Referenzalters und vor dem Altersrücktritt im Sinne der IV mindestens 40 Prozent invalid sind und bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, der Pensionskasse unterstellt waren.

Anspruch auf Invalidenrenten haben auch versicherte Personen, die

- infolge eines Geburtsgebrechens bei Aufnahme der Erwerbstätigkeit zu mindestens 20 Prozent, aber weniger als 40 Prozent arbeitsunfähig waren und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, auf mindestens 40 Prozent der Pensionskasse unterstellt waren;
- als Minderjährige invalid (Art. 8 Abs. 2 ATSG) wurden und deshalb bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu mindestens 20 Prozent, aber weniger als 40 Prozent arbeitsunfähig waren und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, auf mindestens 40 Prozent der Pensionskasse unterstellt waren.

Die Rentenhöhe wird abhängig vom Grad der Invalidität festgesetzt. Dieser entspricht dem von der IV festgelegten Invaliditätsgrad. Er kann während der Rentenbezugsdauer jederzeit überprüft und, wenn nötig, neu festgesetzt werden.

Der Anspruch beträgt:

Invaliditätsgrad gemäss IV-Verfügung	Teilrente in % der Vollrente	
- weniger als 40%	0%	
- 40% bis 49%	25% bis 47.5%	Erhöhungsschritte von 2.5%
- 50% bis 69%	50% bis 69%	Erhöhungsschritte von 1.0%
- 70% bis 100%	100% (ganze Rente)	

Eine einmal festgesetzte Invalidenrente wird erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben, wenn sich der IV-Grad um mindestens 5 Prozentpunkte ändert.

Für Invalidenrentner, deren Rentenanspruch vor dem 01.01.2022 entstanden ist, gelten die Übergangsbestimmungen des BVG zur Änderung vom 19.06.2020 (Weiterentwicklung der IV). Als Grundsatz gilt, dass laufende Invalidenrenten ins neue Rentensystem überführt werden, wenn sich anlässlich der Rentenrevision ergibt, dass der Invaliditätsgrad um mindestens 5 Prozentpunkte ändert (Art. 24b BVG, Art. 17 Abs. 1 ATSG).

Befindet sich die versicherte Person beim Entstehen des Leistungsanspruchs nicht in der leistungspflichtigen Vorsorgeeinrichtung, so ist jene Vorsorgeeinrichtung im Rahmen der BVG-Invalidenrente vorleistungspflichtig, der er zuletzt angehört hat. Steht die leistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung fest, so kann die vorleistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung auf diese Rückgriff nehmen.

Wenn der Anspruch auf eine Invalidenrente infolge eines Wegfalles der Invalidität vor Pensionierung erlischt, so hat die versicherte Person Anspruch auf eine Austrittsleistung in der Höhe ihres weitergeführten Sparguthabens.

Die Leistungspflicht der Pensionskasse beginnt im Zeitpunkt wenn die Leistungspflicht der IV beginnt, frühestens jedoch nach Ablauf der vollen Lohnfortzahlung bzw. mit Erschöpfung allfälliger, vom Arbeitgeber mindestens zur Hälfte mitfinanzierter Taggelder in der Höhe von mindestens 80% des entgangenen Lohnes.

Die Leistungspflicht endet, wenn der Grad der Erwerbsunfähigkeit weniger als 40% beträgt, spätestens aber bei Erreichen des ordentlichen Referenzalters bzw. mit dem vorherigen Tod. Die Höhe der vollen Invalidenrente ist aus dem Vorsorgeplan ersichtlich.

2.4.1 Weiterführung des Sparguthabens und Austrittsleistung

Das Sparguthaben einer versicherten Person, welche Anspruch auf eine Invalidenrente der Pensionskasse hat, wird bis zum ordentlichen Referenzalters, ohne die Sparbeiträge aus dem Plus- bzw. Maxiplan, weitergeführt und verzinst. Die Sparbeiträge gehen zulasten der Pensionskasse.

Analog wird vorgegangen, wenn die versicherte Person keine Invalidenrente der Pensionskasse bezieht, jedoch eine solche der Unfall- oder Militärversicherung und gleichzeitig mindestens 40% invalid ist.

Der versicherte Lohn bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, und der zu diesem Zeitpunkt versicherte Plan dienen als Berechnungsgrundlage für die Sparbeiträge während der Dauer der Invalidität. Bei Erreichen des ordentlichen Referenzalters wird das weitergeführte Sparguthaben in eine Altersrente umgewandelt.

In jedem Fall besteht mindestens Anspruch auf die obligatorisch an die Preisentwicklung angepasste Invalidenrente gemäss BVG.

Hat die versicherte Person Anspruch auf eine Teilinvalidenrente, so teilt die Pensionskasse das Sparguthaben auf einen invaliden (passiven) und einen aktiven Teil auf. Die Aufteilung erfolgt entsprechend dem Prozentsatz der Teilinvalidenrente.

Eine versicherte Person, die eine Teilinvalidenrente erhält, gilt

- a) als invalide Person entsprechend dem Prozentsatz der Teilinvalidenrente
- b) als versicherte Person basierend auf dem weiterhin erzielbaren Einkommen.

Im Todesfall vor Erreichen des ordentlichen Referenzalters werden die Hinterlassenenleistungen für invalide Personen und für versicherte Personen anteilmässig ausgerichtet.

Bleiben Bezüger einer Dreiviertelsrente weiterhin in der Firma tätig, beschränken sich die Invaliditätsleistungen der Pensionskasse auf jenes Ausmass, welches aus dem Unterschied aus dem früheren und dem weiteren versicherten Lohn bzw. massgebenden Lohn errechnet wird.

Wird die Rente der Invalidenversicherung nach Verminderung des Invaliditätsgrades herabgesetzt oder aufgehoben, so bleibt die versicherte Person während drei Jahren zu den gleichen Bedingungen bei der Pensionskasse versichert, sofern sie vor der Herabsetzung oder Aufhebung der Rente an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Art. 8a IV teilgenommen hat oder die Rente wegen der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit oder Erhöhung des Beschäftigungsgrades herabgesetzt oder aufgehoben wurde.

Der Versicherungsschutz und der Leistungsanspruch bleiben aufrechterhalten, solange die versicherte Person eine Übergangsleistung nach Art. 32 IV bezieht. Während der Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs kann die Pensionskasse die Invalidenrente entsprechend dem verminderten Invaliditätsgrad der versicherten Person kürzen, jedoch nur soweit, wie die Kürzung durch ein Zusatzeinkommen der versicherten Person ausgeglichen wird.

Beim Austritt einer teilinvaliden Person wird für denjenigen Teil ihres Sparguthabens, der nicht aufgrund der Erwerbsunfähigkeit weiterzuführen ist, wie im Freizügigkeitsfall abgerechnet. Bei einer späteren Erhöhung des Erwerbsunfähigkeitsgrades, für welche die Pensionskasse leistungspflichtig ist, hat die versicherte Person eine allenfalls erbrachte Austrittsleistung zurückzuerstatten oder die Leistungen werden entsprechend gekürzt.

Wenn der Anspruch auf eine Invalidenrente infolge eines Wegfalles der Invalidität erlischt, so hat die versicherte Person Anspruch auf eine Austrittsleistung in der Höhe ihres weitergeführten Sparguthabens.

2.5 Invaliden-Kinderrenten

Die versicherte Person, der eine Invalidenrente zusteht, hat für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Kinderrente in der Höhe der Waisenrente. Für die Kinderrente gelten die gleichen Berechnungsgrundsätze wie für die Invalidenrente sowie sinngemäss die Bestimmungen für die Waisenrente.

Bei Erreichen des ordentlichen Referenzalters wird die Invaliden-Kinderrente neu berechnet und in einer Alters-Kinderrente (Art. 2.3) umgewandelt. Die Höhe der umgewandelten Invalidenkinderrente nach Erreichen des ordentlichen Referenzalters geht aus dem Vorsorgeplan hervor.

2.6 Todesfalleistungen

Ein Anspruch auf Todesfalleistungen besteht nur, wenn die verstorbene Person:

- im Zeitpunkt des Todes oder bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tode geführt hat, der Pensionskasse unterstellt war; oder
- infolge eines Geburtsgebrechens bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit mindestens zu 20 Prozent, aber weniger als zu 40 Prozent arbeitsunfähig war und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tod geführt hat, auf mindestens 40 Prozent der Pensionskasse unterstellt war; oder
- als Minderjähriger invalid wurde und deshalb bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit mindestens zu 20 Prozent, aber weniger als zu 40 Prozent arbeitsunfähig war und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tod geführt hat, auf mindestens 40 Prozent der Pensionskasse unterstellt war; oder
- von der Pensionskasse im Zeitpunkt des Todes eine Alters- oder Invalidenrente erhielt.

2.6.1 Ehegattenrenten

Stirbt eine verheiratete versicherte Person, so hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine Ehegattenrente, sofern er:

- a) für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufkommen muss oder
- b) das 40. Altersjahr zurückgelegt hat und die Ehe mindestens 5 Jahre gedauert hat. Die Dauer einer Lebensgemeinschaft gemäss Art. 2.6.2 mit dem jetzigen Ehegatten wird angerechnet.

Erfüllt der überlebende Ehegatte keine der vorstehenden Voraussetzungen, so hat er Anspruch auf eine Abfindung in der Höhe der dreifachen jährlichen Ehegattenrente.

Die Höhe der Ehegattenrente ist im Vorsorgeplan festgesetzt.

Anstelle der Ehegattenrente infolge des Todes einer aktiven versicherten Person kann der Ehegatte eine einmalige Todesfallkapitalzahlung per Saldo aller Ansprüche beantragen. Ihre Höhe ist im Vorsorgeplan festgesetzt.

Der Anspruch auf Ehegattenrente entsteht mit dem Tod der versicherten Person, frühestens jedoch nach Beendigung der vollen Lohnfortzahlung. Sofern die verstorbene Person bereits im Genuss einer Invaliden- oder Altersrente war, beginnt die Ehegattenrente am Monatsersten nach dem Tode des Rentenbezügers.

Die Ehegattenrente wird bis zur Wiederverheiratung vor Vollendung des 40. Altersjahres oder bis zum Tode des bezugsberechtigten Ehegatten ausbezahlt. Bei Wiederverheiratung des bezugsberechtigten Ehegatten vor Vollendung des 40. Altersjahres wird eine einmalige Abfindung in der Höhe der dreifachen Jahresehegattenrente entrichtet. Damit sind alle Ansprüche über den Tag der Wiederverheiratung hinaus abgegolten.

Ist der Ehegatte mehr als 15 Jahre jünger als die verstorbene versicherte Person, so reduziert sich die Rente um jedes angefangene Jahr des Altersunterschiedes über 15 Jahre um 4% ihres Betrages.

Wird die Erwerbstätigkeit über das ordentliche Referenzalter hinaus weitergeführt, entspricht die Ehegattenrente der Ehegattenrente, die auf der Grundlage der Altersrente berechnet wird, welche sich aus dem vorhandenen Sparkapital ergibt.

Erfolgt die Eheschliessung einer versicherten Person nach dem ordentlichen Referenzalters oder eines Rentenbezügers nach dem Altersrücktritt, so beschränkt sich die Ehegattenrente auf die BVG-Mindestleistungen.

2.6.2 Ehe-ähnliche Lebensgemeinschaft – Lebenspartnerschaft

Eine ehe-ähnliche Lebensgemeinschaft bzw. eine Lebenspartnerschaft, auch unter Personen gleichen Geschlechts, wird bezüglich Rentenanspruchs der Ehe gleichgestellt, falls

- a) beide Lebenspartner unverheiratet sind und zwischen ihnen keine Verwandtschaft im Sinne von Art. 95 ZGB besteht;
- b) der überlebende Lebenspartner das 40. Altersjahr zurückgelegt und der Lebenspartner einer unverheirateten versicherten Person bzw. eines Rentenbezügers in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem bzw. seinem Tod nachweisbar ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat;
- c) der Lebenspartner einer unverheirateten versicherten Person bzw. eines Rentenbezügers in erheblichem Masse unterstützt worden ist oder
- d) der hinterbleibende Lebenspartner für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss.

Die versicherte Person muss die Bezeichnung seines überlebenden Partners zu Lebzeiten und in schriftlicher Form der Pensionskasse zukommen lassen. Er kann die bezeichnete Person jederzeit ändern. Der überlebende Partner muss seinen Anspruch spätestens 3 Monate nach dem Tod der versicherten Person schriftlich bei der Pensionskasse geltend machen.

Der Anspruch erlischt mit dem Tod oder der Verheiratung des hinterlassenen Lebenspartners oder wenn dieser wieder eine Gemeinschaft vor Vollendung des 40. Altersjahres eingeht, welche Anspruch auf Hinterlassenenleistungen gemäss diesem Vorsorgereglement ergeben würde.

Im Weiteren gelten die Bestimmungen wie bei der Ehegattenrente.

2.6.3 Waisenrenten

Stirbt eine versicherte Person oder ein Rentenbezüger, so haben ihre Kinder Anspruch auf Waisenrenten. Pflege- und Stiefkinder haben nur Anspruch, wenn die verstorbene versicherte Person für ihren Unterhalt aufzukommen hatte.

Die Höhe der Waisenrente ist im Vorsorgeplan festgesetzt.

Bei Vollwaisen wird die Waisenrente erhöht (vgl. Vorsorgeplan).

Die Waisenrenten beginnen am Monatsersten nach dem Tod der versicherten Person bzw. des Rentenbezügers, frühestens jedoch nach Beendigung der vollen Lohnfortzahlung. Der Anspruch auf Leistungen für Waisen erlischt mit dem Tod des Waisen oder mit Vollendung des 18. Altersjahres. Er besteht jedoch bis zur Vollendung des 25. Altersjahres für Kinder:

- a) bis zum Abschluss der Ausbildung;
- b) bis zur Erlangung der Erwerbsfähigkeit, sofern sie mindestens zu 70% invalid sind.

2.6.4 Leistungen an den geschiedenen Ehegatten

Der geschiedene Ehegatte einer versicherten Person oder eines Rentenbezügers ist nach deren Tod dem überlebenden Ehegatten im Rahmen der BVG-Mindestleistungen gleichgestellt, wenn die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat und dem geschiedenen Ehegatten bei der Scheidung eine Rente nach Art. 124e Abs. 1 oder Art. 126 Abs. 1 ZGB zugesprochen wurde.

Die Leistungen an den geschiedenen Ehegatten entsprechen den gesetzlichen Mindestleistungen gemäss BVG und werden um jenen Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit den Hinterlassenenleistungen der AHV den Anspruch aus dem Scheidungsurteil oder dem Urteil über die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft übersteigen. Hinterlassenenrenten der AHV werden dabei nur so weit angerechnet, als sie höher sind als ein eigener Anspruch auf eine Invalidenrente der IV oder eine Altersrente der AHV. Der Anspruch auf Hinterlassenenleistungen besteht nur solange, wie die Rente gemäss Scheidungsurteil oder dem Urteil über die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft geschuldet gewesen wäre.

2.6.5 Todesfallkapital

Ein Todesfallkapital wird fällig, wenn die aktive versicherte Person vor erfolgter Pensionierung stirbt und keine Ehegatten- oder Lebenspartnerrente zur Auszahlung gelangt.

Stirbt ein Bezüger einer Altersrente innerhalb von 5 Jahren nach erfolgter Pensionierung, so wird – wenn keine Ehegatten- oder Lebenspartnerrente zur Auszahlung gelangt – ein Todesfallkapital ausgerichtet.

Die Höhe des Todesfallkapitals ist im Vorsorgeplan festgesetzt.

Anspruch auf das Todesfallkapital haben in folgender Reihenfolge:

- a) Der Ehegatte des Verstorbenen, bei dessen Fehlen
- b) die Kinder des Verstorbenen, die Anspruch auf eine Waisenrente der Pensionskasse haben, bei deren Fehlen
- c) Personen, die von der versicherten Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind oder die Person, welche mit dem Verstorbenen in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss, bei deren Fehlen
- d) die übrigen Kinder, die Eltern oder die Geschwister des Verstorbenen.

Bei mehreren gleichrangigen Anspruchsberechtigten wird das Kapital zu gleichen Teilen ausbezahlt.

Die versicherte Person kann durch schriftliche Erklärung zu Lebzeiten an die Pensionskasse, die Verteilung des Todesfallkapitals innerhalb eines Ranges nach freiem Ermessen abändern.

Der geschiedene Ehegatte hat keinen Anspruch auf das Todesfallkapital.

2.6.6 Rückerstattung der Einkäufe im Todesfall

Im Todesfall der versicherten Person vor erfolgter Pensionierung werden, falls Anspruch auf eine Ehegatten- oder Lebenspartnerrente gemäss diesem Reglement besteht, Einkäufe die von der versicherten Person nach dem 01.01.2020 geleistet wurden, dem überlebenden Ehegatten / Lebenspartner rückerstattet. Die Rückerstattung erfolgt ohne Zins.

2.7 Risikovorsorge

Für versicherte Personen mit einem massgebenden Alter von 18-24 Jahren erfolgt der Vorsorgeschutz nur für die Risiken Tod und Invalidität. Die Höhe der Leistungen entspricht den im Vorsorgeplan vorgesehenen Leistungen.

2.8 Kürzung der Leistungen bei schwerem Verschulden

Die Pensionskasse kann ihre Leistungen im entsprechenden Umfang kürzen, wenn die AHV / IV eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert, weil der Anspruchsberechtigte den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt hat oder sich einer Eingliederungsmassnahme der IV widersetzt.

2.9 Ungerechtfertigte Vorteile, Koordination mit anderen Versicherungen

Die Pensionskasse kürzt die Hinterlassenen- und Invalidenleistungen, soweit sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90% des letzten Jahreslohnes vor Eintritt des versicherten Ereignisses bzw. die Leistungen gemäss BVG 90% des mutmasslich versicherten Lohnes übersteigen.

Kürzung von Invaliditätsleistungen vor dem Erreichen des ordentlichen Referenzalters und von Hinterlassenenleistungen

Bei der Kürzung von Invalidenleistungen vor Erreichen des ordentlichen Referenzalters und von Hinterlassenenleistungen werden folgende Leistungen und Einkünfte angerechnet:

- a) Hinterlassenen- und Invalidenleistungen, die andere in- und ausländische Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen der leistungsberechtigten Person aufgrund des schädigenden Ereignisses ausrichten; dabei werden Kapitaleistungen mit ihrem Rentenumwandlungswert angerechnet;
- b) Taggelder aus obligatorischen Versicherungen;
- c) Taggelder aus freiwilligen Versicherungen, wenn diese mindestens zur Hälfte vom Arbeitgeber finanziert werden;
- d) wenn die versicherte Person Invalidenleistungen bezieht: das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen.

Die Pensionskasse darf folgende Leistungen und Einkünfte nicht anrechnen:

- a) Hilflosen- und Integritätsentschädigungen, Abfindungen, Assistenzbeiträge und ähnliche Leistungen;
- b) Zusatzeinkommen, das während der Teilnahme an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Art. 8a IV erzielt wird.

Die Hinterlassenenleistungen an den Ehegatten oder an den überlebenden eingetragenen Partner und an die Waisen werden zusammengerechnet.

Die leistungsberechtigte Person muss der Vorsorgeeinrichtung über alle anrechenbaren Leistungen und Einkünfte Auskunft geben.

Die Pensionskasse kann die Voraussetzungen und den Umfang einer Kürzung jederzeit überprüfen und ihre Leistungen anpassen, wenn die Verhältnisse sich wesentlich ändern.

Der mutmasslich entgangene Verdienst entspricht dem gesamten Erwerbs- oder Ersatz-einkommen, das die versicherte Person ohne das schädigende Ereignis mutmasslich erzielen würde.

Kürzung von Invaliditätsleistungen nach dem Erreichen des ordentlichen Referenzalters

Hat die versicherte Person das ordentliche Referenzalters erreicht, so darf die Pensionskasse ihre Leistungen nur kürzen, wenn diese zusammen treffen mit:

- a) Leistungen nach dem UVG;
- b) Leistungen nach dem MVG; oder
- c) vergleichbaren ausländischen Leistungen.

Die Pensionskasse erbringt die Leistungen weiterhin in gleichem Umfang wie vor Erreichen des ordentlichen Referenzalters. Insbesondere muss die Pensionskasse Leistungskürzungen bei Erreichen des Referenzalters nach Art. 20 Abs. 2^{ter} und 2^{quater} UVG und Art. 47 Abs. 1 MVG nicht ausgleichen.

Die gekürzten Leistungen der Pensionskasse dürfen zusammen mit den Leistungen nach UVG, nach MVG und den vergleichbaren ausländischen Leistungen nicht tiefer sein als die ungekürzten Leistungen nach den Art. 24 und 25 BVV2.

Gleicht die Unfall- oder die Militärversicherung eine Reduktion der AHV-Leistungen deshalb nicht vollständig aus, weil deren Höchstbetrag erreicht ist (Art. 20 Abs. 1 UVG, Art. 40 Abs. 2 MVG), so muss die Pensionskasse die Kürzung ihrer Leistung um den nicht ausgeglichenen Betrag reduzieren.

Die leistungsberechtigte Person muss der Pensionskasse über alle anrechenbaren Leistungen und Einkünfte Auskunft geben.

Die Pensionskasse kann die Voraussetzungen und den Umfang einer Kürzung jederzeit überprüfen und ihre Leistungen anpassen, wenn die Verhältnisse sich wesentlich ändern.

Wird bei einer Scheidung eine Invalidenrente nach dem reglementarischen Referenzalter geteilt, so wird der Rentenanteil, der dem berechtigten Ehegatten zugesprochen wurde, bei der Berechnung einer allfälligen Kürzung der Invalidenrente des verpflichteten Ehegatten weiterhin angerechnet.

Kapitalleistungen werden nach den versicherungstechnischen Grundlagen der Pensionskasse in gleichwertige theoretische Renten umgerechnet.

Die Pensionskasse ist nicht verpflichtet, Leistungsverweigerungen oder -kürzungen der Unfallversicherung oder der Militärversicherung auszugleichen, wenn diese die Leistungsverweigerungen oder -kürzungen nach Art. 21 ATSG, Art. 37 oder Art. 39 UVG, Art.65 oder Art. 66 MVG vorgenommen haben.

Hat die Pensionskasse im Hinblick auf eine Rente der IV Vorschussleistungen erbracht, kann die Pensionskasse verlangen, dass die Nachzahlung der IV bis zur Höhe ihrer Vorschussleistungen verrechnet und an sie ausbezahlt wird. Die Pensionskasse hat ihren Anspruch mit besonderem Formular frühestens bei der Rentenanmeldung und spätestens im Zeitpunkt der Verfügung der IV-Stelle geltend zu machen. Die anspruchsberechtigte Person hat der Pensionskasse die Rentenanmeldung unverzüglich mitzuteilen bzw. die Verfügung der IV-Stelle unaufgefordert und verzugslos bekannt zu geben.

Die Pensionskasse kann verlangen, dass die Anspruchsberechtigten auf Invaliden- oder Hinterlassenenleistungen ihre Forderungen gegen haftpflichtige Dritte bis zur Höhe der Leistungspflicht an die Pensionskasse abtreten. In diesem Umfang steht der Pensionskasse ein Rückgriffsrecht auf den haftpflichtigen Dritten zu.

2.10 Vorleistungspflicht

Begründet ein Vorsorgefall einen Anspruch auf Sozialversicherungsleistungen und bestehen Zweifel darüber, welche Sozialversicherung die Leistung zu erbringen hat, so kann die berechtigte Person Vorleistung von der Pensionskasse verlangen, falls die Übernahme durch die Unfallversicherung oder Militärversicherung umstritten ist.

2.11 Subrogation

Gegenüber einem Dritten, der für den Vorsorgefall haftet, tritt die Pensionskasse im Zeitpunkt des Ereignisses bis auf die Höhe der reglementarischen Leistungen in die Ansprüche der versicherten Person, ihrer Hinterlassenen und weiterer Begünstigten gemäss diesem Reglement ein.

Werden durch den Versicherungsfall Leistungen aus der Pensionskasse fällig, welche die gesetzlichen Mindestleistungen übersteigen, sind die Anwarter der Leistungen verpflichtet, ihre Forderungen dem haftpflichtigen Dritten im Umfang des übersteigenden Teils der Pensionskasse abzutreten.

Genugtuungsansprüche müssen nicht abgetreten werden.

2.12 Rückerstattung zu Unrecht bezogener Leistungen

Unrechtmässig bezogene Leistungen sind zurückzuerstatten. Von der Rückforderung kann abgesehen werden, wenn der Leistungsempfänger gutgläubig war und die Rückforderung zu grosser Härte führt.

Der Rückforderungsanspruch erlischt drei Jahre, nachdem die Pensionskasse davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber fünf Jahre seit der Auszahlung der einzelnen Leistung. Wird der Rückforderungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für welche das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist festsetzt, so ist diese Frist massgebend.

2.13 Anpassung laufender Renten an die Teuerung

Laufende Renten werden im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Pensionskasse an die Preisentwicklung angepasst. Der Stiftungsrat entscheidet jährlich darüber ob und in welchem Ausmass die Renten angepasst werden. Die Pensionskasse erläutert diese Beschlüsse in ihrem Jahresbericht oder in ihrer Jahresrechnung.

2.14 Kapitalauszahlung bei Geringfügigkeit der Renten

Die Pensionskasse richtet anstelle der Rente eine Kapitalabfindung aus, wenn die Alters- oder Invalidenrente weniger als zehn Prozent, die Ehegattenrente weniger als sechs Prozent, die Kinderrente weniger als zwei Prozent der einfachen Mindestaltersrente der AHV beträgt.

2.15 Auszahlung der Vorsorgeleistungen, Erfüllungsort

Fällige Renten werden durch die Pensionskasse in monatlichen Raten vorschüssig ausbezahlt.

Kapitalleistungen werden Ende des Monats, in welchem das Ereignis eingetreten ist, fällig, frühestens aber, wenn die Pensionskasse Kenntnis hat, wer anspruchsberechtigt ist, und wenn ihr die für die Überweisung notwendigen Angaben vorliegen. Verzögert sich die Auszahlung, so richtet sich die Verzinsung nach der Bestimmung über die Verzinsung der Austrittsleistung gemäss Art. 4.1.

Bei einer Vernachlässigung der Unterhaltspflicht gemäss Art. 40 BVG erfolgt die Kapitalauszahlung frühestens 30 Tage nach Zustellung der Meldung an die Fachstelle der Inkassohilfe.

Die Leistungen werden den Anspruchsberechtigten an ihrem schweizerischen Wohnort, mangels eines solchen an eine vom Anspruchsberechtigten zu bezeichnende Zahlstelle in der Schweiz ausbezahlt. Die anspruchsberechtigte Person kann verlangen, dass die Auszahlung auf ein Bankkonto in dem EU- oder EFTA-Staat erfolgt, in welchem sie wohnhaft ist.

Befindet sich der Bezüger einer Invalidenrente im Straf- oder Massnahmenvollzug oder entzieht er sich eines Straf- oder Massnahmenvollzugs, sistiert die Pensionskasse die Ausrichtung der Invalidenleistungen im gleichen Umfang wie die IV. Die Pensionskasse richtet jedoch weiterhin die Kinderrenten aus.

Stellt die IV die Zahlung der Invalidenrente vorsorglich ein, so stellt die Pensionskasse die Zahlung ebenfalls vorsorglich ein; dies zum Tag des Inkrafttretens der IV-Verfügung.

2.16 Anspruchsbegründung

Die Leistungen werden erst ausbezahlt, wenn die Anspruchsberechtigten alle Unterlagen beigebracht haben, welche die Pensionskasse zur Begründung des Anspruches verlangt.

Auf Leistungen, deren verzögerte Auszahlung von den Anspruchsberechtigten vorsätzlich verursacht worden ist, wird kein Zins vergütet.

2.17 Abtretung und Verpfändung

Die durch dieses Reglement begründeten Ansprüche können vor ihrer Fälligkeit weder abgetreten noch verpfändet werden, ausgenommen bleibt die Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum.

2.18 Freiwillige Kassenleistungen

In Härtefällen kann der Stiftungsrat im Rahmen des Stiftungszweckes zusätzliche Leistungen sprechen.

3. FINANZIERUNG

3.1 Grundsatz

Die Leistungen werden durch Beiträge der Arbeitgeber, der versicherten Personen und durch die Vermögenserträge der Pensionskasse finanziert.

3.2 Höhe der Beiträge und der Spargutschriften

Die Höhe der Beiträge der versicherten Personen und der Arbeitgeber sowie der Spargutschriften geht aus der Tabelle, je nach Vorsorgeplan, hervor.

Die versicherte Person kann zusätzliche Sparbeiträge gemäss dem Plusplan oder Maxiplan leisten. Ein Wechsel oder eine Aufhebung betreffend Plusplan oder Maxiplan ist jeweils nur auf den nächsten 1. April möglich und muss jeweils vor Ende Februar schriftlich der Pensionskasse gemeldet werden. Bei unterjährigem Eintritt kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eintritt entschieden werden, ob zusätzlich freiwillig gespart werden möchte. Nach Ablauf dieser Frist wird kein zusätzliches Sparen angewandt.

Führt die versicherte Person bei Reduktion des Jahreslohnes ihre Vorsorge nach Art. 1.10.3 weiter, so hat sie für die Weiterversicherung des bisherigen versicherten Lohnes nebst den eigenen Sparbeiträgen auch die Sparbeiträge des Arbeitgebers und die Risikoprämie zu bezahlen.

Eine allfällige finanzielle Beteiligung des Arbeitgebers an der Weiterführung der Vorsorge erfolgt nach Massgabe der arbeitsrechtlichen Vorschriften.

3.3 Beitragspflicht

Die Beitragspflicht für die versicherte Person und den Arbeitgeber beginnt mit der Unterstellung der versicherten Person unter die Vorsorge gemäss diesem Reglement bzw. dem Vorsorgeplan und dauert bis zum Tod, bis zum Erreichen des Referenzalters (vorbehalten bleibt die Weiterführung der Altersvorsorge nach dem ordentlichen Referenzalter, solange der Versicherte erwerbstätig ist, spätestens aber bis zum Ende des 70. Altersjahres), spätestens jedoch bis zur Beendigung des Vorsorgeverhältnisses oder bis zur Beendigung der freiwilligen Weiterversicherung bei Entlassung nach Art. 1.9.6.

Bei Vollinvalidität werden die Sparbeiträge, ohne die Sparbeiträge aus dem Plus- bzw. Maxiplan, weiterhin auf Grund des zuletzt versicherten Jahreslohnes dem Sparguthaben bis zum ordentlichen Referenzalter gutgeschrieben.

Bei Teilinvalidität wird das Sparguthaben nach Massgabe der Rentenabstufung gemäss Art. 2.4 in einen invaliden (passiven) und einen aktiven Teil aufgeteilt. Für versicherte Personen, die gemäss IVG teilinvalid sind, werden die Grenzbeträge nach Art. 2, 7, 8 Abs. 1 BVG entsprechend dem prozentualen Anteil ihres Teilrentenanspruchs gekürzt. Der invalide Teil wird wie für eine vollinvalide Person und der aktive Teil wie für eine aktiv versicherte Person geführt.

Bei einem unbezahlten Urlaub von maximal 24 Monaten läuft die Beitragspflicht unverändert weiter, wobei die gesamten Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge vom Arbeitnehmer geschuldet sind. Die versicherte Person kann jedoch verlangen, dass sie während der Dauer des unbezahlten Urlaubes nur der Risikovorsorge für Tod und Invalidität unterstellt bleibt. In diesem Fall hat sie für die Dauer des unbezahlten Urlaubes nur den gesamten Risikobeitrag zu entrichten und eine Weiteräufnung des Sparguthabens erfolgt, mit Ausnahme der Verzinsung, nicht.

Allfällig zu leistende Beiträge werden dem Arbeitgeber in Rechnung gestellt, welche die Beiträge dem Arbeitnehmer seiner Lohnauszahlung belastet.

3.4 Beitragszahlung, Beitragsbezug, Verzugszinsen

Der Arbeitgeber schuldet der Pensionskasse die gesamten Beiträge, die er und seine versicherten Personen zu entrichten haben. Er zieht den versicherten Personen deren Anteil vom Lohn ab. Die gesamten Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge sind der Pensionskasse bis Ende des jeweiligen Monats zu überweisen. Für nicht rechtzeitig bezahlte Beiträge sind der Pensionskasse Verzugszinsen zu vergüten. Die Höhe der Verzugszinsen ist im Vorsorgeplan festgehalten.

3.5 Beitragsreduktion

Verfügt die Pensionskasse über freie Mittel, können die Beiträge herabgesetzt oder für eine gewisse Zeit ausgesetzt werden, sofern folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- der Stiftungsrat hat einen entsprechenden Beschluss gefasst;
- die Erfüllung des Vorsorgezwecks ist sichergestellt; und
- die Fortschreibung der Austrittsleistungen wird so vorgenommen, wie wenn keine Beitragsreduktion stattfinden würde.

Bei Beitragsreduktionen sind die Rentenbezüger im gleichen Ausmass an den freien Mittel zu beteiligen.

3.6 Einkauf

Hat eine versicherte Person das Alter für die Sparversicherung gemäss Vorsorgeplan überschritten, so kann sie oder der Arbeitgeber jederzeit, jedoch höchstens bis zum Alter 70, mit einer zusätzlichen Einlage das Sparguthaben der versicherten Person bis zu einem Maximalbetrag erhöhen.

Der maximale Einkaufsbetrag ergibt sich aus der Differenz zwischen dem vorhandenen Sparguthaben im Einkaufszeitpunkt und dem maximal möglichen Sparguthaben. Das maximal mögliche Sparguthaben ist im Vorsorgeplan festgehalten.

Die versicherte Person kann, vor Eintritt eines Vorsorgefalles bzw. bis maximal Alter 70 und sofern sie sich in die maximalen reglementarischen Leistungen eingekauft hat, zusätzlich Einkäufe zum Ausgleich der Leistungsreduktion bei vorzeitiger Pensionierung bis Erreichen des Referenzalters tätigen.

Der Höchstbetrag der Einkaufssumme reduziert sich um ein Guthaben der Säule 3a, soweit es die aufgezinste Summe der jährlichen gemäss Art. 7 Abs. 1 bst. a der Verordnung vom 13. November 1985 über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen vom Einkommen höchstens abziehbaren Beiträge ab vollendetem 24. Altersjahr der Versicherten übersteigt. Bei der Aufzinsung kommen die jeweils gültigen BVG-Mindestzinssätze zur Anwendung. Hat eine versicherte Person Freizügigkeitsguthaben, die sich nach Art. 3 und 4 Abs. 2bis FZG in eine Vorsorgeeinrichtung übertragen musste, reduziert sich der Höchstbetrag der Einkaufssumme um diesen Betrag.

Die versicherte Person hat die von der Pensionskasse verlangten Unterlagen und Bestätigungen vor dem beabsichtigten Einkauf beizubringen.

Leistungen aus Einkäufen können innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform bezogen werden.

Freiwillige Einkäufe können erst vorgenommen werden, wenn alle Vorbezüge für Wohneigentum zurückbezahlt worden sind.

Die Abzugsfähigkeit des Einkaufs vom steuerbaren Einkommen ist von der versicherten Person selber bei den Steuerbehörden abzuklären. Die Pensionskasse kann für Entscheide der Steuerverwaltung nicht haftbar gemacht werden.

3.6.1 Einkäufe vorzeitiger Altersrücktritt

Der maximal mögliche Einkauf zum Ausgleich der Leistungsreduktion bei vorzeitigem Altersrücktritt entspricht der Summe der unverzinsten Sparbeiträge, welche in den letzten sieben Jahren vor Erreichen des ordentlichen Referenzalters zu entrichten wären. Der Arbeitgeber kann sich am Einkauf beteiligen oder diesen vollständig übernehmen.

Sobald die auf die modellmässige Höhe beschränkte und anschliessend um den sich aus dem Sonder-Sparkonto "Vorzeitige Pensionierung" ergebenden Wert erhöhte Altersrente mehr als 105% der im ordentlichen Referenzalter modellmässig berechneten Rente gemäss Anhang (Skala im Vorsorgeplan) beträgt, leistet der Arbeitnehmer sowie der Arbeitgeber keine Sparbeiträge mehr.

Die Abzugsfähigkeit des Einkaufs vom steuerbaren Einkommen ist von der versicherten Person selber bei den Steuerbehörden abzuklären. Die Pensionskasse kann für Entscheide der Steuerverwaltung nicht haftbar gemacht werden.

3.7 Arbeitgeber-Beitragsreserven

Die Arbeitgeber können ihre Beiträge aus eigenen Mitteln oder aus Beitragsreserven, die von ihnen vorgängig hierfür geäuft worden und gesondert für jeden Arbeitgeber ausgewiesen sind, erbringen. Über die Verwendung der Arbeitgeberbeitragsreserven beschliesst die Geschäftsleitung des zuständigen Arbeitgebers.

Im Falle einer Unterdeckung können die Arbeitgeber Einlagen in ein gesondertes Konto Arbeitgeberbeitragsreserven mit Verwendungsverzicht vornehmen und auch Mittel der ordentlichen Arbeitgeber-Beitragsreserve auf dieses Konto übertragen. Diese Einlagen dürfen den Betrag der Unterdeckung nicht übersteigen und werden nicht verzinst. Sie dürfen weder für Leistungen eingesetzt, verpfändet, abgetreten noch auf andere Weise vermindert werden. Nach vollständiger Behebung der Unterdeckung ist die Arbeitgeber-Beitragsreserve mit Verwendungsverzicht aufzulösen und in die ordentliche Arbeitgeber-Beitragsreserve zu überführen. Eine vorzeitige Teilauflösung ist nicht möglich.

Übersteigen die ordentlichen Arbeitgeber-Beitragsreserven nach der Übertragung der Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht den fünffachen Jahresbeitrag des Arbeitgebers, ist der Mehrbetrag laufend mit den Beitragsforderungen oder anderen Forderungen der Pensionskasse gegenüber dem Arbeitgeber zu verrechnen. Freiwillige Zuwendungen des Arbeitgebers sind ebenfalls diesen Reserven zu entnehmen, bis der erwähnte Grenzbetrag erreicht ist.

3.8 Unterdeckung

Bei Unterdeckung muss die Pensionskasse die Aufsichtsbehörde, die Arbeitgeber, die versicherten Personen sowie die Rentenbezüger über das Ausmass und die Ursachen der Unterdeckung sowie über die ergriffenen Massnahmen informieren.

Sofern andere Massnahmen nicht zum Ziel führen, kann die Pensionskasse im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften während der Dauer der Unterdeckung

- von Arbeitgebern und Arbeitnehmern Beiträge zur Behebung einer Unterdeckung erheben; der Beitrag des Arbeitgebers muss mindestens gleich hoch sein wie die Summe der Beiträge seiner Arbeitnehmer;
- von Rentenbezügern einen Beitrag zur Behebung einer Unterdeckung erheben. Die Erhebung des Beitrags erfolgt durch Verrechnung mit den laufenden Renten. Der Beitrag darf nur auf dem Teil der laufenden Renten erhoben werden, der in den letzten zehn Jahren vor der Einführung dieser Massnahme durch gesetzlich oder reglementarisch nicht vorgeschriebene Erhöhungen entstanden ist. Die Höhe der Renten bei Entstehung des Rentenanspruchs bleibt jedenfalls gewährleistet wie auch die Versicherungsleistungen der obligatorischen Vorsorge in keiner Weise geschmälert werden dürfen. Bei Bezüchern von Ergänzungsleistungen zur AHV/IV kann kein Beitrag erhoben werden. Diese haben den Anspruch auf Nichterhebung bzw. Rückerstattung eines bereits erhobenen Beitrags geltend zu machen und zu belegen.

Sofern sich die vorstehenden Massnahmen als ungenügend erweisen, kann die Pensionskasse im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften den Mindestzinssatz nach BVG während der Dauer der Unterdeckung, höchstens jedoch während fünf Jahren unterschreiten. Die Unterschreitung darf höchstens 0.5 Prozent betragen.

Liegt eine Unterdeckung vor, erstellt der Experte jährlich einen versicherungstechnischen Bericht. Er äussert sich insbesondere darüber, ob die vom Stiftungsrat beschlossenen Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung den gesetzlichen Erfordernissen entsprechen und orientiert über deren Wirksamkeit. Er erstattet der Aufsichtsbehörde Bericht, wenn die Pensionskasse keine oder ungenügende Massnahmen ergreift, um die Unterdeckung zu beheben.

3.9 Überschussbeteiligung

Die Überschussanteile aus einem allfälligen Rückversicherungsvertrag werden wie folgt verwendet:

1. Zum Abbau einer Unterdeckung, sofern sich die Pensionskasse in einer Unterdeckung befindet.
2. Zur Äufnung der Wertschwankungsreserve soweit diese die Zielgrösse noch nicht erreicht hat.
3. Zur Äufnung der freien Mittel.

3.10 Versicherungstechnische Rückstellungen

Trägt die Pensionskasse versicherungstechnische Risiken, führt sie entsprechende Rückstellungen. Die Höhe dieser Rückstellungen wird jährlich vom anerkannten Experten für berufliche Vorsorge ermittelt. Dem Grundsatz der Stetigkeit ist Rechnung zu tragen.

Der Stiftungsrat erlässt ein entsprechendes Rückstellungsreglement.

3.11 Vermögensanlagen

Das Vermögen der Pensionskasse wird entsprechend den gesetzlichen Vorschriften angelegt und verwaltet. Der Stiftungsrat legt die Grundsätze und Richtlinien sowie die Verantwortlichkeiten im Zusammenhang mit der Vermögensanlage in einem separaten Reglement schriftlich fest.

4. FREIZÜGIGKEITSFALL

4.1 Austrittsleistung

Verlässt die versicherte Person die Pensionskasse bevor ein Vorsorgefall eintritt, hat sie Anspruch auf eine Austrittsleistung. Vorbehalten bleiben die reglementarischen (und vertraglichen) Bestimmungen im Zusammenhang mit der freiwilligen Weiterversicherung bei Entlassung (Art. 1.9.6), die Weiterversicherung auf dem bisherigen Lohnniveau bei Senkung des Lohnes nach Alter 58 sowie die Weiterversicherung nach dem Referenzalter.

Die Austrittsleistung wird fällig mit dem Austritt aus der Vorsorgeeinrichtung. Ab diesem Zeitpunkt wird sie zum BVG-Mindestzinssatz verzinst.

Hat die Pensionskasse die notwendigen Angaben zur Überweisung erhalten, so überweist sie die fällige Austrittsleistung innert 30 Tagen. Überweist die Pensionskasse die Austrittsleistung nach Ablauf dieser Frist, so hat sie ab Ende dieser Frist einen Verzugszins zu bezahlen, der ein Prozent über dem BVG-Mindestzinssatz liegt.

Für die versicherten Personen, die eine Altersleistung oder eine Teilinvalidenrente beziehen oder bezogen haben, übermittelt die Pensionskasse den Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtungen, an welche die Austrittsleistung überwiesen wird, Informationen betreffend den Bezug von Alters- und Invaliditätsleistungen, die für die Berechnung der Rückkaufmöglichkeit bzw. des obligatorisch versicherten Lohnes, sowie für die Einhaltung der maximalen Anzahl Kapitalbezüge notwendig sind.

Mit der Erbringung der Austrittsleistung erlischt der Anspruch auf Altersleistungen.

4.2 Übertragung und Auszahlung der Austrittsleistung

Tritt die versicherte Person in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, überweist die Pensionskasse die Austrittsleistung an die neue Vorsorgeeinrichtung.

Muss die Pensionskasse Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen ausrichten, nachdem sie die Austrittsleistung an die neue Vorsorgeeinrichtung überwiesen hat, so ist ihr die erbrachte Austrittsleistung soweit zurückzuerstatten, als dies zur Auszahlung der Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen nötig ist.

Die Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen werden gekürzt, soweit eine Rückerstattung unterbleibt.

4.3 Erhaltung des Vorsorgeschutzes in anderer Form

Tritt die versicherte Person in keine neue Vorsorgeeinrichtung ein, so hat sie der Pensionskasse mitzuteilen, in welcher anderen zulässigen Form sie den Vorsorgeschutz erhalten will.

Bleibt diese Mitteilung aus, überweist die Pensionskasse frühestens sechs Monate, spätestens zwei Jahre nach dem Freizügigkeitsfall die Austrittsleistung samt Zinsen in der Höhe des BVG-Mindestzinssatzes der Auffangeinrichtung gemäss BVG.

4.4 Barauszahlung

Die versicherte Person kann die Barauszahlung verlangen, wenn:

- sie die Schweiz endgültig verlässt;
- sie eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht; oder
- die Austrittsleistung weniger als ihr Jahresbeitrag beträgt.

Versicherte Personen können die Barauszahlung im Umfang des bis zum Austritt aus der Vorsorgeeinrichtung erworbenen BVG-Altersguthabens hingegen nicht verlangen, wenn sie:

- nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft für die Risiken Alter, Tod und Invalidität weiterhin obligatorisch versichert sind;
- nach den isländischen oder norwegischen Rechtsvorschriften für die Risiken Alter, Tod und Invalidität weiterhin obligatorisch versichert sind;
- in Liechtenstein wohnen.

Ist die versicherte Person verheiratet ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte schriftlich zustimmt. Die Zustimmung des Ehegatten ist notariell zu beglaubigen oder nach Wunsch unter Beibringung eines Identitätsnachweises durch persönliches Vorsprechen bei der Firma oder am Sitz der Pensionskasse zu leisten.

Kann die Zustimmung nicht eingeholt werden oder wird sie ohne triftigen Grund verweigert, so kann das Gericht angerufen werden.

4.5 Vom Arbeitgeber finanzierte Eintritts- / Einkaufsleistungen

Hat der Arbeitgeber die Eintritts- / Einkaufsleistung einer versicherten Person ganz oder teilweise übernommen, zieht die Pensionskasse den entsprechenden Betrag von der Austrittsleistung ab.

Der Abzug vermindert sich mit jedem vollen Beitragsjahr um mindestens einen Zehntel des vom Arbeitgeber übernommenen Betrages. Der nicht verbrauchte Teil fällt an das vom entsprechenden Arbeitgeber geäußnete Arbeitgeber-Beitragsreservekonto.

4.6 Abrechnung und Information

Im Freizügigkeitsfall erstellt die Pensionskasse für die versicherte Person eine Abrechnung über die Austrittsleistung. Daraus sind die Berechnung der Austrittsleistung, die Höhe des Mindestbetrages und die Höhe des Altersguthabens gemäss BVG ersichtlich.

Die Pensionskasse orientiert die versicherte Person über alle gesetzlichen und reglementarischen Möglichkeiten der Erhaltung des Vorsorgeschatzes.

4.7 Berechnung der Austrittsleistung

Die Pensionskasse berechnet ihre Austrittsleistungen nach Art. 15 FZG (Beitragsprimat) als Spareinrichtung.

4.7.1 Ordentlicher Anspruch

Der Anspruch der versicherten Person entspricht dem Sparguthaben.

Das Sparguthaben ist die Summe aller im Hinblick auf Altersleistungen gutgeschriebenen Sparbeiträge des Arbeitgebers und der versicherten Person sowie der sonstigen Einlagen; sämtliche Zinsen werden berücksichtigt.

4.7.2 Mindestbetrag bei Austritt aus der Pensionskasse

Bei Austritt aus der Pensionskasse hat die versicherte Person zumindest Anspruch auf die von ihr eingebrachte Eintrittsleistung samt Zinsen sowie auf die von ihr während der Beitragsdauer geleisteten Sparbeiträge samt Zinsen und einem Zuschlag von 4% pro Altersjahr ab dem Alter 20, höchstens aber von 100%. Ab 1. Januar nach Erreichen des 20. Altersjahres beträgt der Zuschlag für das ganze 21. Altersjahr 4%. An jedem folgenden 1. Januar erhöht sich dieser Zuschlag um weitere 4% und erreicht am 1. Januar des 45. Altersjahres 100%.

Für die Beiträge zur Weiterversicherung des bisherigen versicherten Lohnes ab dem 58. Altersjahr nach Art. 1.10.3. wird kein Zuschlag von 4% pro Altersjahr berechnet.

Das massgebende Alter ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

Für die Berechnung der Zinsen auf den eingebrachten Freizügigkeitsleistungen, Einkäufen und Altersbeiträgen wird auf den BVG-Mindestzinssatz abgestellt. Während der Dauer einer Unterdeckung kann dieser Zinssatz auf den Zinssatz reduziert werden, der für die Verzinsung der Alterskapitalien zur Anwendung gelangt.

Bei der Berechnung des Mindestbetrages werden demnach folgende Beiträge nicht mitberücksichtigt:

- Risikobeiträge zur Finanzierung der Invalidenleistungen;
- Risikobeiträge zur Finanzierung der Todesfalleleistungen;
- Beiträge zur Finanzierung der Anpassung der laufenden Renten an die Preisentwicklung;
- Beiträge für Verwaltungskosten;
- Beiträge für Kosten des Sicherheitsfonds;
- Beiträge zur Behebung einer Unterdeckung.

4.7.3 Gewährleistung der obligatorischen Vorsorge

Der austretenden versicherten Person wird mindestens das Altersguthaben nach BVG mitgegeben.

4.8 Leistung bei Ehescheidung und Auflösung der eingetragenen Partnerschaft

Ausgleich bei Austrittsleistung

Bei Ehescheidung wird die während der Dauer der Ehe erworbene Austrittsleistung (Art. 22a und Art. 22b FZG) geteilt.

Die Überweisung des zu übertragenden Betrages erfolgt gemäss den Weisungen des Schweizerischen Gerichtes (Art. 22 ff FZG).

Versicherte Personen können den übertragenen Betrag samt Zinsen mit freiwilligen Einlagen wieder ausgleichen, solange kein Versicherungsfall eingetreten ist.

Im Falle der Ehescheidung hat die Pensionskasse auf Verlangen der versicherten Person oder des Scheidungsgerichtes Auskunft über die Höhe des Sparguthabens zu erteilen, das für die Berechnung der zu teilenden Austrittsleistung massgebend ist, sowie über den Anteil des BVG-Altersguthabens am gesamten Guthaben. Zusätzlich können weitere Informationen gemäss Art.19k FZV einverlangt werden.

Berechnung der Austrittsleistung bei Erreichen des Referenzalters während des Scheidungsverfahrens

Tritt beim verpflichteten Ehegatten während des Scheidungsverfahrens der Vorsorgefall Alter ein, so kürzt die Pensionskasse den nach Art. 123 ZGB zu übertragenden Teil der Austrittsleistung und die Altersrente. Die Kürzung entspricht der Summe, um die die Rentenzahlungen bis zur Rechtskraft des Scheidungsurteils tiefer ausgefallen wären, wenn ihrer Berechnung ein um den übertragenen Teil der Austrittsleistung vermindertes Guthaben zugrunde gelegt worden wäre. Die Kürzung wird je hälftig auf die beiden Ehegatten verteilt.

Bezieht der verpflichtete Ehegatte eine Invalidenrente und erreicht er während des Scheidungsverfahrens das ordentliche Referenzalter, so kürzt die Pensionskasse die Austrittsleistung nach Art. 124 Abs. 1 ZGB und die Rente.

Die Kürzung entspricht der Summe, um die die Rentenzahlungen zwischen dem Erreichen des ordentlichen Referenzalters und der Rechtskraft des Scheidungsurteils tiefer ausgefallen wären, wenn ihrer Berechnung ein um den übertragenen Teil der Austrittsleistung vermindertes Guthaben zugrunde gelegt worden wäre. Die Kürzung wird je hälftig auf die beiden Ehegatten verteilt. Zusätzlich wird die Alters- bzw. Invalidenrente ab Rechtskraft des Scheidungsurteils auf der Grundlage des nach dem Ausgleich noch vorhandenen Altersguthabens bleibend angepasst.

Ausgleich bei Invalidenrenten vor dem reglementarischen Referenzalter und Invalidenrenten nach dem reglementarischen Referenzalter sowie bei Altersrenten

Bei versicherten Personen, die bei Einleitung des Scheidungsverfahrens eine Invalidenrente beziehen und das reglementarische Referenzalter noch nicht erreicht haben, ist die Austrittsleistung, welche sich bei Aufhebung der Invalidenrente im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens ergeben würde, massgebend. Die Bestimmungen über den Ausgleich bei Austrittsleistung gelten sinngemäss.

Bezieht ein Ehegatte im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens eine Invalidenrente nach dem reglementarischen Referenzalter oder eine Altersrente, so entscheidet das Gericht nach Ermessen über die Teilung der Rente. Der dem berechtigten Ehegatten zugesprochene Rentenanteil wird in eine lebenslange Rente umgerechnet. Diese wird ihm von der Pensionskasse ausgerichtet oder in seine Vorsorge übertragen.

Hat ein Ehegatte im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens das reglementarische Referenzalter erreicht und den Bezug der Altersleistung aufgeschoben, so ist sein in diesem Zeitpunkt vorhandenes Vorsorgeguthaben wie eine Austrittsleistung zu teilen.

Ein geschiedener Ehegatte eines Invaliden- oder eines Altersrentners hat im Rahmen einer durch die Pensionskasse auszurichtenden Rente keine anwartschaftlichen Ansprüche auf weitere reglementarische Leistungen.

Übertragung eines zugesprochenen Rentenanteils

Die lebenslange Rente nach Art. 124a Abs. 2 ZGB ist an die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des berechtigten Ehegatten zu übertragen. Die Übertragung umfasst die für ein Kalenderjahr geschuldete Rente und ist jährlich jeweils bis zum 15. Dezember des betreffenden Jahres vorzunehmen.

Wird die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des berechtigten Ehegatten von diesem nicht mitgeteilt, so überweist die Pensionskasse frühestens sechs Monate, spätestens aber zwei Jahre nach dem Termin für diese Übertragung den Betrag an die Auffangeinrichtung. Sie überweist die folgenden Übertragungen jährlich an die Auffangeinrichtung, bis sie die Überweisungsinformation seitens des berechtigten Ehegatten erhält.

4.9 Teil- oder Gesamtliquidation

Die Voraussetzungen, das Verfahren und der Vollzug einer Teilliquidation der Pensionskasse sind in einem separaten Reglement geregelt.

4.10 Weiterführung der Risikoleistungen

Nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses mit dem Arbeitgeber bleibt die ausscheidende versicherte Person während eines Monats für Leistungen bei Tod und Invalidität bei der Pensionskasse versichert. Beginnt sie vorher ein neues Arbeitsverhältnis, so ist die neue Vorsorgeeinrichtung zuständig. Für den nach Beendigung des Vorsorgeverhältnisses gewährten Vorsorgeschutz ist kein Risikobeitrag zu entrichten.

5. WOHN-EIGENTUMSFÖRDERUNG

5.1 Verpfändung

5.1.1 Voraussetzungen und Höhe der Verpfändung

Die versicherte Person kann bis drei Jahre vor dem ordentlichen Referenzalter ihren Anspruch auf Vorsorgeleistungen oder einen Betrag bis zur Höhe ihrer Austrittsleistung für Wohneigentum zum eigenen Bedarf verpfänden.

Für versicherte Personen, die das 50. Altersjahr überschritten haben, gelten die Bestimmungen von Art. 5.2.1 (Vorbezug) sinngemäss.

Die Verpfändung ist auch zulässig für den Erwerb von Anteilscheinen einer Wohnbaugenossenschaft oder ähnlicher Beteiligungen, wenn die versicherte Person eine dadurch mitfinanzierte Wohnung selbst benutzt.

5.1.2 Mitteilung an die Pensionskasse

Die Verpfändung bedarf zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Anzeige an die Pensionskasse.

5.1.3 Pfandgläubiger

Die schriftliche Zustimmung des Pfandgläubigers ist, soweit die Pfandsumme betroffen ist, erforderlich für die Barauszahlung der Austrittsleistung, die Auszahlung der Vorsorgeleistung sowie die Übertragung eines Teils der Austrittsleistung infolge Scheidung auf eine Vorsorgeeinrichtung des anderen Ehegatten (Art. 22 FZG). Verweigert der Pfandgläubiger die Zustimmung, so stellt die Pensionskasse den entsprechenden Betrag sicher.

Bei einem Austritt teilt die Pensionskasse dem Pfandgläubiger mit, an wen und in welchem Umfang die Austrittsleistung übertragen worden ist.

5.1.4 Verwertung des Pfandes

Wird das Pfand vor dem Vorsorgefall oder vor der Barauszahlung verwertet, so finden die Bestimmungen über den Vorbezug Anwendung.

5.2 Vorbezug

5.2.1 Voraussetzungen und Höhe des Vorbezugs

Die versicherte Person kann bis drei Jahre vor dem ordentlichen Referenzalter von der Pensionskasse einen Betrag für Wohneigentum zum eigenen Bedarf geltend machen.

Die versicherte Person darf bis zum 50. Altersjahr einen Betrag bis zur Höhe der Austrittsleistung beziehen. Die versicherte Person, die das 50. Altersjahr überschritten hat, darf höchstens den grösseren der beiden nachfolgenden Beträge beziehen:

- den im Alter 50 ausgewiesenen Betrag der Freizügigkeitsleistung, erhöht um die nach dem Alter 50 vorgenommenen Rückzahlungen und vermindert um den Betrag, der aufgrund von Vorbezügen oder Pfandverwertungen nach dem Alter 50 eingesetzt worden ist;
- die Hälfte der Differenz zwischen der Freizügigkeitsleistung im Zeitpunkt des Vorbezugs und der für das Wohneigentum in diesem Zeitpunkt bereits eingesetzten Freizügigkeitsleistung.

Die versicherte Person kann diesen Betrag auch für den Erwerb von Anteilscheinen einer Wohnbaugenossenschaft oder ähnlicher Beteiligungen verwenden, wenn sie eine dadurch mitfinanzierte Wohnung selbst benutzt. Im Folgenden umfasst der Begriff "Wohneigentum" jeweils auch diesen Verwendungszweck.

5.2.2 Mindestbetrag, mehrfacher Vorbezug

Der Mindestbetrag für den Vorbezug entspricht den gesetzlichen Bestimmungen. Dieser Mindestbetrag gilt nicht für den Erwerb von Anteilscheinen an Wohnbaugenossenschaften und von ähnlichen Beteiligungen.

Ein Vorbezug kann alle 5 Jahre geltend gemacht werden.

5.2.3 Kürzung der Leistungen

Das Sparguthaben wie auch das BVG-Altersguthaben der versicherten Person werden im Verhältnis des bezogenen Kapitals herabgesetzt.

5.2.4 Auszahlung

Die Pensionskasse zahlt den Vorbezug gegen Vorweis der entsprechenden Belege und im Einverständnis der versicherten Person direkt an den Verkäufer, Ersteller, Darlehensgeber oder, beim Erwerb von Anteilscheinen einer Wohnbaugenossenschaft oder ähnlichen Beteiligungen, an die entsprechenden Berechtigten aus.

Die Pensionskasse zahlt den Vorbezug spätestens sechs Monate, nachdem die versicherte Person ihren Anspruch geltend gemacht hat, aus. Bei Unterdeckung der Pensionskasse kann diese Frist auf zwölf Monate erstreckt werden. Die Pensionskasse kann bei Unterdeckung die Auszahlung seit Geltendmachung des Anspruchs über zwölf Monate hinaus aufschieben, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

- die Unterdeckung muss erheblich sein;
- der Vorbezug muss der Rückzahlung von Hypothekendarlehen dienen;
- die Vorsorgeeinrichtung hat die versicherten Personen und die Aufsichtsbehörden über die Deckungslücke, die dagegen ergriffenen Massnahmen und die Dauer der Massnahme informiert.

Wird jedoch durch den Vorbezug die Liquidität der Pensionskasse gefährdet, so kann die Auszahlung eines Teils der Gesuche aufgeschoben werden. Für die Erledigung der aufgeschobenen Gesuche gilt die folgende Prioritätenordnung:

- 1) versicherte Personen, die gerade Wohneigentum erworben haben oder bei denen ein Erwerb unmittelbar bevorsteht;
- 2) versicherte Personen, die sich wegen Erwerbs von Wohneigentum in einer finanziellen Notlage befinden;
- 3) übrige versicherte Personen, wobei sich die Reihenfolge der Behandlung nach dem Zeitpunkt des Erwerbs von Wohneigentum richtet: Je weiter der Erwerb zurückliegt, desto später erfolgt die Auszahlung.

5.2.5 Rückzahlung

Der bezogene Betrag muss von der versicherten Person oder von ihren Erben an die Pensionskasse zurückbezahlt werden, wenn:

- a) das Wohneigentum veräussert wird;
- b) Rechte an diesem Wohneigentum eingeräumt werden, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen; oder
- c) beim Tod der versicherten Person keine Vorsorgeleistung fällig wird.

Die versicherte Person kann im Übrigen den bezogenen Betrag unter Beachtung der Bedingungen der Art. 5.2.6 bis 5.2.10 jederzeit zurückbezahlen.

Die Rückzahlung ist zulässig bis:

- a) zur Pensionierung;
- b) zum Eintritt eines anderen Vorsorgefalls; oder
- c) zur Barauszahlung der Austrittsleistung.

5.2.6 Mindestbetrag der Rückzahlung

Der Mindestbetrag für die Rückzahlung entspricht den gesetzlichen Bestimmungen. Beläuft sich der ausstehende Vorbezug auf weniger als diesen Betrag, so ist die Rückzahlung in einem Betrag zu leisten.

5.2.7 Wechsel des Wohneigentums

Will die versicherte Person den aus einer Veräusserung des Wohneigentums erzielten Erlös im Umfang des Vorbezugs innerhalb von zwei Jahren wiederum für ihr Wohneigentum einsetzen, so kann sie diesen Betrag auf eine Freizügigkeitseinrichtung überweisen.

5.2.8 Rückzahlung bei Wertminderungen

Bei Veräusserung des Wohneigentums beschränkt sich die Rückzahlungspflicht auf den Erlös.

Als Erlös gilt der Verkaufspreis, abzüglich der hypothekarisch gesicherten Schulden sowie der dem Verkäufer vom Gesetz auferlegten Abgaben. Innerhalb von zwei Jahren vor dem Verkauf eingegangene Darlehensverpflichtungen werden nicht berücksichtigt, es sei denn, die versicherte Person weise nach, dass diese zur Finanzierung ihres Wohneigentums notwendig gewesen sind.

5.2.9 Erhöhung des Leistungsanspruches bei Rückzahlung

Der zurückbezahlte Betrag wird dem Sparguthaben der versicherten Person gutgeschrieben.

5.2.10 Sicherung des Vorsorgezwecks

Die versicherte Person oder ihre Erben dürfen das Wohneigentum nur unter Vorbehalt der Rückzahlungspflicht veräussern. Als Veräusserung gilt auch die Einräumung von Rechten, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen. Nicht als Veräusserung gilt hingegen die Übertragung des Wohneigentums an einen vorsorgerechtlich Begünstigten. Dieser unterliegt aber derselben Veräusserungsbeschränkung wie die versicherte Person.

Die Veräusserungsbeschränkung ist im Grundbuch anzumerken. Die Pensionskasse hat die Anmerkung dem Grundbuchamt gleichzeitig mit der Auszahlung des Vorbezugs bzw. mit der Pfandverwertung des Vorsorgeguthabens zu melden.

Die Anmerkung darf gelöscht werden:

- a) zur Pensionierung
- b) nach Eintritt eines anderen Vorsorgefalles;
- c) bei Barauszahlung der Austrittsleistung; oder
- d) wenn nachgewiesen wird, dass der in das Wohneigentum investierte Betrag an die Vorsorgeeinrichtung der versicherten Person oder an eine Freizügigkeitseinrichtung überwiesen worden ist.

Anteilscheine und ähnliche Beteiligungspapiere sind bis zur Rückzahlung oder bis zum Eintritt des Vorsorgefalles oder der Barauszahlung bei der Pensionskasse zu hinterlegen.

Die versicherte Person mit Wohnsitz im Ausland hat vor der Auszahlung des Vorbezugs bzw. vor der Verpfändung des Vorsorgeguthabens nachzuweisen, dass sie die Mittel der beruflichen Vorsorge für ihr Wohneigentum verwendet.

5.3 Allgemeines, Begriffe

5.3.1 Wohneigentum

Zulässige Objekte des Wohneigentums sind die Wohnung und das Einfamilienhaus.

Zulässige Formen des Wohneigentums sind das Eigentum, das Miteigentum (namentlich das Stockwerkeigentum), das Eigentum der versicherten Person mit ihrem Ehegatten zu gesamter Hand sowie das selbständige und dauernde Baurecht.

5.3.2 Mieter-Beteiligungen

Zulässige Beteiligungen sind der Erwerb von Anteilscheinen an einer Wohnbaugenossenschaft, der Erwerb von Aktien einer Mieter-Aktiengesellschaft sowie die Gewährung eines partiarischen Darlehens an einen gemeinnützigen Wohnbauträger.

Das Reglement der Wohnbaugenossenschaft muss vorsehen, dass die von der versicherten Person für den Erwerb von Anteilscheinen einbezahlten Vorsorgegelder bei Austritt aus der Genossenschaft entweder einer anderen Wohnbaugenossenschaft oder einem anderen Wohnbauträger, von dem die versicherte Person eine Wohnung selbst benutzt oder einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge überwiesen werden. Dasselbe gilt sinngemäss für andere Beteiligungsformen.

5.3.3 Eigenbedarf

Als Eigenbedarf gilt die Nutzung durch die versicherte Person an ihrem Wohnsitz oder an ihrem gewöhnlichen Aufenthalt.

Wenn die versicherte Person nachweist, dass diese Nutzung vorübergehend nicht möglich ist, so ist die Vermietung während dieser Zeit zulässig.

5.3.4 Voraussetzungen und Nachweis

Macht die versicherte Person ihren Anspruch auf Vorbezug oder Verpfändung geltend, so hat sie gegenüber der Pensionskasse den Nachweis zu erbringen, dass die Voraussetzungen dafür erfüllt sind.

Ist die versicherte Person verheiratet, so ist der Vorbezug oder die Verpfändung nur zulässig, wenn ihr Ehegatte schriftlich zustimmt (amtlich beglaubigt oder beim Arbeitgeber oder der Pensionskasse nach ihrer Echtheit geprüft). Kann sie die Zustimmung nicht einholen oder wird sie ihr verweigert, so kann sie das Gericht anrufen.

5.3.5 Information

Die Pensionskasse informiert die versicherte Person bei einem Vorbezug, bei einer Verpfändung oder auf schriftliches Gesuch der versicherten Person über:

- a) das ihr für das Wohneigentum zur Verfügung stehende Vorsorgekapital;
- b) die mit einem Vorbezug oder mit einer Pfandverwertung verbundene Leistungskürzung;
- c) die Steuerpflicht bei Vorbezug oder bei Pfandverwertung;
- d) den bei Rückzahlung des Vorbezugs oder den bei Rückzahlung nach einer vorgängig erfolgten Pfandverwertung bestehenden Anspruch auf Rückerstattung der bezahlten Steuern sowie über die zu beachtende Frist.

5.3.6 Austritt; Meldung an die neue Vorsorgeeinrichtung

Die Pensionskasse teilt der neuen Vorsorgeeinrichtung unaufgefordert mit, ob und in welchem Umfang die Austritts- oder die Vorsorgeleistung verpfändet ist oder Mittel vorbezogen wurden.

5.3.7 Meldung an die Eidg. Steuerverwaltung

Die Pensionskasse hat den Vorbezug oder die Pfandverwertung der Austrittsleistung sowie die Rückzahlung der Eidgenössischen Steuerverwaltung innerhalb von dreissig Tagen auf dem dafür vorgesehenen Formular zu melden.

5.3.8 Kosten

Die Pensionskasse kann vom Versicherten eine Kostenbeteiligung erheben (vgl. Vorsorgeplan).

6. ORGANISATION

6.1 Verwaltung und Organisation

6.1.1 Stiftungsrat

Der Stiftungsrat ist oberstes Organ der Pensionskasse. Er leitet die Pensionskasse gemäss Gesetz und Verordnungen, den Bestimmungen der Statuten und dieses Reglements sowie den Weisungen der Aufsichtsbehörde.

Der Stiftungsrat vertritt die Pensionskasse nach aussen, bezeichnet diejenigen Personen, welche die Pensionskasse zu zweien rechtsverbindlich vertreten und ordnet die genaue Art und Weise der Zeichnung.

Der Stiftungsrat erlässt alle für eine ordnungsgemässe Führung und Verwaltung der Pensionskasse erforderlichen Reglemente, Richtlinien und Weisungen.

Der Stiftungsrat kann für einzelne Aufgaben besondere Ausschüsse bestellen und die laufenden Verwaltungsarbeiten an eine Geschäftsstelle übertragen.

Der Stiftungsrat sorgt durch Erst- und Weiterausbildung seiner Mitglieder und der Mitglieder der Vorsorgekommissionen dafür, dass diese ihre Führungsaufgabe wahrnehmen können.

Der Stiftungsrat legt jährlich, aufgrund der sich ergebenden Bruttoendite aus den Kapitalanlagen und nach Abzug der erforderlichen Rückstellungen / Wertberichtigungen / Abschreibungen, die den Vorsorgewerken zustehende Kapitalverzinsung fest.

6.1.2 Paritätische Verwaltung

Der Stiftungsrat besteht aus 6 an der Delegiertenversammlung von den zuständigen Delegierten gewählten Mitgliedern. Er setzt sich paritätisch zusammen wie folgt:

- a) von Arbeitgeberseite aus 3 aktiv Versicherten;
- b) von Arbeitnehmerseite aus 3 aktiv Versicherten.

Arbeitnehmer- und Arbeitgeberseite können maximal je 1 externer Vertreter anstelle einer aktiv versicherten Person in den Stiftungsrat wählen.

Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Nach Ablauf der Amtsdauer können die Mitglieder des Stiftungsrates wiedergewählt werden.

Die maximale Amtsdauer beträgt 12 Jahre.

Mitglieder, welche mit einem Arbeitgeber in einem Arbeitsverhältnis stehen, scheiden mit dessen Auflösung aus dem Stiftungsrat aus. Der Austritt erfolgt, sobald der Arbeitnehmer von der Arbeitspflicht befreit ist.

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst.

6.1.3 Sitzungen

Der Stiftungsrat wird so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal im Jahr, durch den Präsidenten einberufen. Jedes Mitglied kann beim Präsidenten schriftlich, unter Nennung der Gründe, die Einberufung einer Sitzung verlangen.

6.1.4 Beschlüsse

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind und die Parität Arbeitgeber / Arbeitnehmer gegeben ist. Er fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit einigt sich der Stiftungsrat über das weitere Vorgehen.

Zirkularbeschlüsse sind zulässig. Für ihr Zustandekommen ist Einstimmigkeit notwendig.

Die Verhandlungen des Stiftungsrates und die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren.

6.2 Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung besteht aus Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern und dem Stiftungsrat.

Jeder angeschlossene Arbeitgeber ernennt einen Delegierten als Arbeitgebervertreter und die versicherten Personen jedes angeschlossenen Arbeitgebers wählen aus ihren Kreisen einen Delegierten als Arbeitnehmervertreter. Die maximale Amtsdauer beträgt 12 Jahre.

Die Delegiertenversammlung wird vom Stiftungsrat einberufen, wenn es die Geschäfte erfordern. Den Vorsitz führt ordentlicherweise der Präsident des Stiftungsrates. Der Vorsitzende bestimmt den Protokollführer.

Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Stimmen. Die Stellvertretung und das doppelte Stimmrecht sind ausgeschlossen. Zirkularbeschlüsse für die Nachwahl von Stiftungsräten sind zulässig. Für ihr Zustandekommen ist Einstimmigkeit notwendig.

Die Geschäfte der Delegiertenversammlung sind:

- a) Genehmigung des Protokolls
- b) Wahl des Stiftungsrates
- c) Behandlung von Anträgen des Stiftungsrates

6.3 Vorsorgekommission

6.3.1 Zusammensetzung der Vorsorgekommission

Die Vorsorgekommission setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- a) mindestens einem Arbeitgebervertreter, der durch den Arbeitgeber bestimmt wird. Der Arbeitgeber regelt auch die Stellvertretung;
- b) der gleichen Anzahl von Arbeitnehmervertretern, die aus der Mitte der Arbeitnehmer gewählt werden. Verschiedene Arbeitnehmerkategorien sind dabei angemessen zu berücksichtigen.

6.3.2 Wahl der Vorsorgekommission

Die Arbeitnehmervereiter werden in einem Wahlgang gewählt. Gewählt sind diejenigen Kandidaten, die innerhalb der entsprechenden Kategorien die meisten abgegebenen

Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Gleichzeitig mit der Wahl der Mitglieder werden auch deren Stellvertreter gewählt. Diese vertreten das Mitglied bei Verhinderung an den Sitzungen der Vorsorgekommission. Bei Austritt aus den Diensten des Arbeitgebers wird der Stellvertreter neues Mitglied der Vorsorgekommission.

Personen, die selber ein Unternehmerrisiko tragen oder wesentlich an Unternehmensentscheiden beteiligt sind, können nicht als Arbeitnehmervereiter gewählt werden.

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Die maximale Amtsdauer beträgt 12 Jahre.

6.3.3 Neuwahlen

Bestimmt der Arbeitgeber einen oder mehrere neue Arbeitgebervertreter oder werden neue Arbeitnehmervereiter gewählt, ist dies dem Stiftungsrat mittels eines Wahlprotokolls mitzuteilen. Erfolgt nach Ablauf der Amtsdauer keine Meldung über Neuwahlen, gelten die bisherigen Mitglieder für eine neue Amtsdauer als wiedergewählt.

6.3.4 Konstituierung und Sitzungen der Vorsorgekommission

Die Vorsorgekommission konstituiert sich selbst. Sie wählt aus den Vertretern des Arbeitgebers und der Arbeitnehmer den Präsidenten und seinen Stellvertreter. Eines dieser Ämter ist mit einem Arbeitnehmervereiter zu besetzen.

Die Vorsorgekommission wird je nach Bedarf durch den Präsidenten oder auf Verlangen der Hälfte der Mitglieder einberufen. Sie tagt aber mindestens einmal pro Jahr. Bei der Wahl des Präsidenten und seines Stellvertreters ist die Anwesenheit sämtlicher Mitglieder notwendig. Bei den übrigen Beschlüssen genügt die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit wird als negativer Entscheid qualifiziert. Über die Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

6.3.5 Aufgaben und Kompetenzen der Vorsorgekommission

- a) Sie vollzieht die vom Stiftungsrat erlassenen Reglemente oder Reglementsteile;
- b) sie entscheidet im Rahmen der reglementarischen und gesetzlichen Vorschriften über die Verwendung der freien Mittel des Vorsorgewerkes;
- c) sie informiert die versicherten Personen und vertritt deren Interessen gegenüber dem Stiftungsrat;

6.4 Pflichten des Arbeitgebers

- a) Er meldet der Pensionskasse die versicherungspflichtigen Arbeitnehmer, die Dienstaustritte und die Lohnänderungen;
- b) er reicht der Pensionskasse die erforderlichen Unterlagen ein, die für die Beurteilung von Ansprüchen notwendig sind;
- c) er stellt der Vorsorgekommission sämtliche Informationen und Unterlagen zur Verfügung, damit diese ihre Aufgaben erfüllen kann;
- d) er leistet seinen durch die Pensionskasse in Rechnung gestellten Anteil an den Verwaltungskosten.

6.5 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle handelt im Rahmen der ihr vom Stiftungsrat zugeordneten Pflichten. Ihre Tätigkeit wird vom Stiftungsrat überwacht.

Der Stiftungsrat ernennt den Mandatsleiter der Pensionskasse und die Geschäftsstelle hat für die Stellvertretung besorgt zu sein.

6.6 Revisionsstelle

Der Stiftungsrat beauftragt eine im Rahmen des BVG und seiner Verordnungen anerkannte Revisionsstelle mit der jährlichen Prüfung der Geschäftsführung, des Rechnungswesens und der Vermögensanlage. Diese berichtet dem Stiftungsrat schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfung. Sie übermittelt der Aufsichtsbehörde ein Doppel des Revisionsstellenberichts.

Die Revisionsstelle prüft, ob:

- a) die Jahresrechnung und die Alterskonten den gesetzlichen Vorschriften entsprechen;
- b) die Organisation, die Geschäftsführung sowie die Vermögensanlage den gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen entsprechen;
- c) die Vorkehren zur Sicherstellung der Loyalität in der Vermögensverwaltung getroffen wurden und die Einhaltung der Loyalitätspflichten durch das oberste Organ hinreichend kontrolliert wird;
- d) die freien Mittel oder die Überschussbeteiligungen aus Versicherungsverträgen in Übereinstimmung mit den gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen verwendet wurden;
- e) im Falle einer Unterdeckung die Vorsorgeeinrichtung die erforderlichen Massnahmen zur Wiederherstellung der vollen Deckung eingeleitet hat;
- f) die vom Gesetz verlangten Angaben und Meldungen an die Aufsichtsbehörde gemacht wurden;
- g) Art. 51c BVG eingehalten wurde.

Stellt die Revisionsstelle bei ihrer Prüfung Mängel fest, so muss sie dem obersten Organ eine angemessene Frist zur Herstellung des ordnungsgemässen Zustandes ansetzen. Wird die Frist nicht eingehalten, so muss sie die Aufsichtsbehörde informieren.

Die Revisionsstelle benachrichtigt die Aufsichtsbehörde unverzüglich, wenn die Lage der Pensionskasse ein rasches Einschreiten erfordert oder ihr die Zulassung nach dem Revisionsaufsichtsgesetz vom 16.12.2005 entzogen wurde.

6.7 Zugelassener Experte für berufliche Vorsorge

Der Stiftungsrat beauftragt einen durch die Oberaufsichtskommission zugelassenen Experten für berufliche Vorsorge mit der periodischen Überprüfung der versicherungstechnischen Situation und der entsprechenden Reglementsbestimmungen der Pensionskasse.

Der Experte für berufliche Vorsorge prüft periodisch, ob:

- a) die Pensionskasse Sicherheit dafür bietet, dass sie ihre Verpflichtungen erfüllen kann;
- b) die reglementarischen versicherungstechnischen Bestimmungen über die Leistungen und die Finanzierung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

Er unterbreitet dem obersten Organ der Pensionskasse Empfehlungen insbesondere über:

- a) die Höhe des technischen Zinssatzes und der übrigen technischen Grundlagen;
- b) die Massnahmen, die im Falle einer Unterdeckung einzuleiten sind.

Werden die Empfehlungen des Experten für berufliche Vorsorge vom obersten Organ nicht befolgt und erscheint dadurch die Sicherheit der Pensionskasse gefährdet, meldet er dies der Aufsichtsbehörde.

Der Experte für berufliche Vorsorge muss bei der Ausübung seines Mandates die Weisungen der Aufsichtsbehörde befolgen. Der Experte für berufliche Vorsorge orientiert die Aufsichtsbehörde unverzüglich, wenn die Lage der Pensionskasse ein rasches Einschreiten erfordert oder wenn sein Mandat abläuft.

Liegt eine Unterdeckung vor, erstellt der Experte für berufliche Vorsorge jährlich einen versicherungstechnischen Bericht, in welchem er sich darüber äussert, ob die vom Stiftungsrat beschlossenen Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung Art. 65d BVG entsprechen und orientiert über deren Wirksamkeit. Er erstattet der Aufsichtsbehörde Bericht, wenn die Pensionskasse keine oder ungenügende Massnahmen ergreift, um die Unterdeckung zu beheben.

6.8 Aufsicht

Die Aufsichtsbehörde wacht darüber, dass die Pensionskasse die gesetzlichen Vorschriften einhält, indem sie insbesondere

- die Übereinstimmung der reglementarischen Bestimmungen mit den gesetzlichen Vorschriften prüft;
- von der Pensionskasse jährlich Berichterstattung fordert, namentlich über ihre Geschäftstätigkeit;
- Einsicht in die Berichte der Revisionsstelle und des Experten für berufliche Vorsorge nimmt;
- die Massnahmen zur Behebung von Mängeln trifft;
- Streitigkeiten betreffend das Recht der versicherten Person auf Information beurteilt.

6.9 Datenschutzbestimmungen

Die versicherte Person oder deren Arbeitgeber sowie die Rentenbezüger lassen der Pensionskasse, bzw. der Geschäftsstelle, die für die Durchführung der beruflichen Vorsorge notwendigen Daten zukommen. Die Daten umfassen insbesondere auch Personendaten und besonders schützenswerte Personendaten (beispielsweise Gesundheitsdaten).

Die Geschäftsstelle bearbeitet im Rahmen ihres Auftrags der betreffenden Pensionskasse zur Verwaltung und Geschäftsführung der Pensionskasse als verantwortliche Person die Personendaten gemäss den anwendbaren Datenschutzbestimmungen.

Sofern die Personendaten nicht direkt von den versicherten Personen der Pensionskasse bzw. der Geschäftsstelle zur Verfügung gestellt werden, sondern der jeweilige Arbeitgeber die Daten zur Verfügung stellt, so ist der Arbeitgeber neben der Pensionskasse bzw. der Geschäftsstelle ebenfalls für die Daten verantwortlich und muss insbesondere die Rechtmässigkeit der Bearbeitung sicherstellen und dass sie zur Weitergabe der Daten (an die Pensionskasse bzw. an die Geschäftsstelle) berechtigt ist.

Die Pensionskasse bzw. die Geschäftsstelle hält sich streng an die geltenden Datenschutzbestimmungen. Insbesondere stellt sie sicher, dass die Personendaten nur von einem angemessenen Personenkreis bearbeitet werden können. Soweit für die Erbringung der Dienstleistung erforderlich, kann die Pensionskasse bzw. die Geschäftsstelle die Personendaten an Dritte (z.B. Experte für berufliche Vorsorge, Revisionsstelle oder Rückversicherung) weitergeben. Mit Anmeldung zur Versicherung erklären sich die zu versichernden Personen damit einverstanden. Soweit erforderlich erteilen die versicherten Personen dazu eine schriftliche Einwilligung. Die Pensionskasse bzw. die Geschäftsstelle stellt dabei sicher, dass der Dritte die Daten nur insoweit bearbeiten darf, wie es die Pensionskasse bzw. die Geschäftsstelle auch dürfte. Dies umfasst auch die Vornahme der nötigen technischen und organisatorischen Sicherheitsmassnahmen und die Sicherstellung der Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen durch Mitarbeiter und Dritte, die ihre Angebote und Systeme nutzen.

Die zu versichernde Person willigt ebenfalls explizit ein, dass auch nach Beendigung des Vorsorgeverhältnisses weiter Daten von ihr bearbeitet werden. Als Rechtfertigungsgrund für die Datenbearbeitung kommen im Weiteren vorvertragliche Massnahmen, die Erfüllung eines Vertrags sowie gesetzliche Vorschriften, überwiegende Interessen der Pensionskasse oder von Dritten sowie weitere einschlägige Rechtsgrundlagen in Frage.

Die Arbeitgeber sind sich bewusst, dass sie für die Sicherheitsmassnahmen für den Datenschutz – wie Stärke des Passwortes, regelmässiges Ändern des Passwortes, Speicherung des Passwortes und weitere Massnahmen – eigens verantwortlich sind.

Die Geschäftsstelle legt Wert darauf, dass die Daten in Rechenzentren in der Schweiz gespeichert werden. Insbesondere in Zusammenhang mit Softwareprodukten kann dies allerdings nicht garantiert werden, da die Geschäftsstelle keinen Einfluss darauf hat, auf welchen Servern in welchen Ländern die Softwarelieferanten diese Daten speichern. Die zu versichernde Person stimmt einer Datenweitergabe ins Ausland in diesem Fall ausdrücklich zu.

7. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

7.1 Schweigepflicht

Personen, die an der Durchführung der Geschäfte der Pensionskasse beteiligt sind, unterliegen hinsichtlich der persönlichen und finanziellen Verhältnisse der versicherten Personen, der Anspruchsberechtigten und der Arbeitgeber der Schweigepflicht. Die Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus einem Organ oder der Verwaltung der Pensionskasse.

7.2 Auskunfts- und Meldepflicht, Auskunftserteilung, Datenschutz

Die versicherte Person, die Anspruchsberechtigten sowie die Arbeitgeber sind verpflichtet, der Pensionskasse wahrheitsgetreu über die für die Vorsorge massgebenden Verhältnisse Auskunft zu erteilen.

Änderungen, die das Vorsorgeverhältnis betreffen, sind sofort durch die versicherte Person, die Anspruchsberechtigten sowie die Arbeitgeber zu melden. Insbesondere sind zu melden:

- die Verheiratung oder Wiederverheiratung einer versicherten Person;
- die Scheidung einer versicherten Person;
- die Änderungen von anderweitigen Einkommen und Ersatzeinkommen (Leistungen aus AHV / IV / UVG / MV, Leistungen anderer Vorsorgeeinrichtungen, weiterhin erzieltes Erwerbseinkommen);
- die Änderung des Invaliditätsgrades bzw. die Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit;
- die Änderung des Anstellungsverhältnisses einer versicherten Person;
- der Tod einer versicherten Person bzw. eines Rentenbezügers / einer Rentenbezügerin;
- die Wiederverheiratung eines Bezügers / einer Bezügerin einer Ehegattenrente bzw. einer Rente an die geschiedene Frau;
- der Abschluss der Ausbildung bzw. die Erlangung der Erwerbsfähigkeit eines Kindes.

Die Pensionskasse lehnt jede Haftung für die Folgen ab, die sich aus der Verletzung der genannten Pflichten ergeben.

7.3 Verjährung von Ansprüchen

Die Leistungen verjähren nicht, sofern die versicherte Person im Zeitpunkt des Vor-sorgefalles die Pensionskasse nicht verlassen hat.

Forderungen nach periodischen Beiträgen und Leistungen verjähren nach fünf, andere nach zehn Jahren. Die Art. 129-141 OR sind anwendbar.

7.4 Aufbewahrung von Vorsorgeunterlagen

Die Pensionskasse ist zur Aufbewahrung aller Vorsorgeunterlagen verpflichtet, die wesentliche Angaben zur Geltendmachung von Ansprüchen der versicherten Personen enthalten, wie

- Unterlagen betreffend das Vorsorgeguthaben;
- Unterlagen betreffend die Konten bzw. die Policen der versicherten Person;
- Unterlagen betreffend die relevanten Vorgänge während der Vorsorgedauer wie Einkäufe, Barauszahlungen sowie Auszahlungen von Vorbezügen für Wohneigentum und Austrittsleistungen bei Scheidung;
- Anschlussverträge der Arbeitgeber mit der Pensionskasse;
- Reglemente;
- wichtige Geschäftskorrespondenz;
- Unterlagen, welche die Identifikation der versicherten Personen erlauben.

Die Unterlagen können auf anderen Datenträgern als auf Papier aufbewahrt werden, sofern sie jederzeit lesbar gemacht werden können.

Die Aufbewahrungspflicht dauert bis zehn Jahre nach Beendigung der Leistungspflicht an. Werden mangels Geltendmachung durch die versicherte Person keine Vorsorgeleistungen ausgerichtet, so dauert die Aufbewahrungspflicht bis zum Zeitpunkt, an dem die versicherte Person ihr 100. Altersjahr vollendet hat oder vollendet hätte. Im Freizügigkeitsfall endet die Aufbewahrungspflicht für die massgebenden Vorsorgeunterlagen bei der Pensionskasse zehn Jahre nach der Überweisung der Austrittsleistung der versicherten Person auf die neue Vorsorgeeinrichtung oder auf eine Einrichtung, welche Freizügigkeitskonten oder -policen führt.

7.5 Rechtsstreitigkeiten, Gerichtsstand

Zuständig für die Beurteilung von Rechtsstreitigkeiten aus der Anwendung dieses Reglements zwischen der Pensionskasse, dem Arbeitgeber, der versicherten Person und den Anspruchsberechtigten ist das vom Kanton gemäss Art. 73 BVG bezeichnete Gericht. Gerichtsstand ist der schweizerische Sitz oder Wohnsitz des Beklagten oder der Ort des Betriebes, bei dem die versicherte Person in einem Arbeitsverhältnis stand.

7.6 Haftungsbegrenzung

Die Forderungen gegenüber der Pensionskasse dürfen die fälligen Risikoleistungen sowie das effektiv angesammelte, individuelle Sparguthaben inklusive Zusatzkonti nicht übersteigen.

7.7 Reglementsänderungen

Dieses Reglement kann vom Stiftungsrat, unter Wahrung der erworbenen Rechtsansprüche der Anspruchsberechtigten, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften jederzeit geändert werden. Es wird den gesetzlichen Änderungen angepasst.

Reglementsänderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

7.8 Übergangsbestimmungen

7.8.1 Senkung des Umwandlungssatzes per 01.01.2018

Für alle am 31.12.2017 und am 01.01.2018 aktiv versicherten Personen in der Vollversicherung (nach Vollendung des 25. Altersjahres) wird eine Übergangseinlage zum Ausgleich der Leistungseinbusse der Altersrente berechnet. Die Übergangseinlage wird nur zum Zeitpunkt der Pensionierung (ordentlich oder vorzeitig) und nur für den Anteil des Altersrentenbezuges dem individuellen Sparguthaben gutgeschrieben.

Die Übergangseinlage berechnet sich wie folgt:

- Übergangseinlage aufgrund der Alters- und ununterbrochenen Versicherungsjahre bei der Vorsorge FinTec
- pro Alters- und Versicherungsjahr wird je 1 Punkt berücksichtigt
- es werden die effektiven Jahre, auch pro rata, berücksichtigt
- Maximaler Ausgleich: 90%
- Notwendige Punkte für den maximalen Ausgleich: 80
- Reduktion pro fehlendem Punkt: 5%-Punkte

Der Stichtag für die Berechnung der Übergangseinlage ist der 31.12.2017. Freiwillige Einlagen, welche nach dem 22.06.2017 geleistet wurden, werden nicht berücksichtigt. Guthaben auf Freizügigkeitskonten oder Freizügigkeitspolicen, welche nach dem 22.06.2017 überwiesen wurden, werden nicht berücksichtigt, falls zwischen dem Eintritt in die Vorsorge FinTec und dem Überweisungszeitpunkt mehr als sechs Monate liegen.

7.8.2 Stabilisierung des Umwandlungssatzes per 01.01.2029

Die gemäss Art. 7.8.1 berechnete Übergangseinlage wird per 01.01.2024 dem Alterskonto der zu diesem Zeitpunkt versicherten und anspruchsberechtigten aktiven sowie invaliden Versicherten gutgeschrieben. Während der Periode vom 01.01.2024 bis 31.12.2028 erwirbt die versicherte oder invalide Person pro Jahr 20% des Anspruchs.

Bei einem Austritt bzw. beim Eintreten eines Leistungsfalles wird der Anspruch wie folgt berechnet:

Austritt

- Bei einem Austritt zwischen dem 01.01.2024 und dem 31.12.2028 wird der Anspruch um die fehlenden Jahre gekürzt (20% pro fehlendes vollständiges oder angebrochenes Jahr).

Todesfall

- Stirbt eine aktiv oder invalid versicherte Person zwischen dem 01.01.2024 und dem 31.12.2028, wird der Anspruch als zusätzliches Todesfallkapital ausbezahlt und um 20% pro fehlendes vollständiges oder angebrochenes Jahr gekürzt.

Altersrücktritt

- *Altersrente*: Beim Bezug einer Altersrente einer aktiven oder invaliden versicherten Person wird der gesamte Betrag erworben (Erhöhung der Altersleistung).
- *Alterskapital*: Beim Bezug des Sparguthabens (oder einen Teil davon) wird der (anteilmässige) Anspruch um die Anzahl der fehlenden Jahre gekürzt (20% pro fehlendes vollständiges oder angebrochenes Jahr).

7.9 Lücken im Reglement

In Fällen, für welche das Reglement keine Bestimmungen enthält, kann der Stiftungsrat eine dem Sinn und Zweck der Pensionskasse entsprechende Regelung treffen. Dabei ist der durch das Gesetz oder Vorschriften der Aufsichtsbehörden gegebene Rahmen zu beachten.

7.10 Inkrafttreten des Reglements

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2024 in Kraft und ersetzt alle früheren Reglemente und Anhänge samt allfälligen Nachträgen.

Bern, 9. November 2023

Vorsorge FinTec

Der Stiftungsrat

Ulrich Stähli
Präsident

Zohra Schenk-Burkhalter
Vizepräsidentin